

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
04.05.2018

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2018 14.06.2018

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Justiz- und Polizeidepartement Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3992	n	Mo. Fehlmann Riele. Definition von Vergewaltigung im Schweizer Recht. Das Gesetz muss geändert werden!		Nidegger	+	
17.4121	n	Po. Arslan. Drittes Geschlecht im Personenstandsregister		Nidegger	+	
17.4185	n	Po. Ruiz Rebecca. Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar		Nidegger	+	
17.4313	n	Po. Arslan. Unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess verbessern		Egloff, Nidegger, Jauslin	+	
16.3673	n	Mo. Fraktion V. Umgang mit staatsgefährdenden Personen	Brand		-	
16.3692	n	Po. Béglé. Mit einer Harmonisierung der kantonalen Vorgehensweisen die Radikalisierung besser bekämpfen			-	
16.3695	n	Po. Feri Yvonne. Anstossfinanzierung für Unterkünfte für von häuslicher Gewalt betroffene Personen			-	
16.3707	n	Mo. Müller Leo. Kampf gegen den Autoritätsverlust			-	
16.3723	n	Mo. Seiler Graf. Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln			-	
16.3747	n	Mo. Geissbühler. Den Wechsel der amtlichen Verteidigung einschränken			-	
16.3809	n	Mo. Leutenegger Oberholzer. Drittstaatenkontingente. Kurzfristig anpassen			-	
16.3831	n	Po. Guhl. Besserer rechtlicher Schutz für Einsatzkräfte bei einem Schusswaffengebrauch			-	
16.3851	n	Po. Mazzone. Sicherheit geht vor. Die Risiken durch Schusswaffen reduzieren			-	
16.3852	n	Po. Marchand-Balet. Selbstschutz. Verfahren zur Hinterlegung einer Marke klären			-	
16.3864	n	Mo. Fässler Daniel. Bewilligungspflicht für ausländische Redner an politischen Veranstaltungen			-	
16.3889	n	Po. Béglé. Mit "Botschafterinnen" und "Botschaftern" eine erfolgreiche Integration fördern			-	
16.3915	n	Po. Rickli Natalie. Überprüfung der Entlassung von Tätern aus dem Straf- und Massnahmenvollzug bei Gefährlichkeit und Rückfallgefahr			-	
16.3916	n	Mo. Rickli Natalie. Verbot von Kinderehen			-	
16.3982	n	Mo. Regazzi. Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht			-	
16.3995	n	Mo. Schwaab. Arbeitsplätze sichern bei Massenentlassungen. Missbräuche beim Konsultationsverfahren härter sanktionieren			-	
16.3996	n	Mo. Amarelle. Arbeitsplätze sichern bei Massenentlassungen. Ausweitung der Pflicht zur Verhandlung über einen Sozialplan			-	
16.3999	n	Mo. Pardini. Grundrechte und Charta für eine demokratische Digitalisierung der Schweiz			-	
16.4017	n	Mo. Bourgeois. Möglichkeit, die Wiedereintragung in das Handelsregister zu verweigern			-	

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.4081	n	Po. Barazzone. Schutz vor gewalttätigem Extremismus und das Beispiel der gefährdeten jüdischen Einrichtungen			-	
16.4106	n	Mo. Estermann. Schluss mit der Zeitumstellung!			-	

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✕

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3992	n	Mo. Fehlmann Rielle. Definition von Vergewaltigung im Schweizer Recht. Das Gesetz muss geändert werden!		Nidegger	+	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) mit dem Inhalt vorzulegen, die Definition der Vergewaltigung breiter zu fassen und sie auf die sexuelle Nötigung auszuweiten - unabhängig vom Geschlecht des Opfers.					
Begründung	Artikel 190 StGB definiert die Vergewaltigung noch immer als eine Nötigung einer weiblichen Person zur Duldung des Beischlafs. Eine Vergewaltigung ist deshalb nur denkbar, wenn die handelnde Person ein Mann und das Opfer eine Frau ist. Wenn aber beispielsweise Analverkehr oder Fellatio erzwungen werden, fällt dies unter Artikel 189 StGB der sexuellen Nötigung. Ein Problem ist, dass die Mindeststrafe bei sexueller Nötigung tiefer ist und homosexuelle Männer nach geltendem Recht keine Opfer einer Vergewaltigung sein können. Im Frühling 2017 hat das Parlament den Bundesrat ermächtigt, die Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) zu ratifizieren. Artikel 36 der Konvention definiert die Vergewaltigung unabhängig vom Geschlecht. Der Bundesrat verneinte in seiner Stellungnahme zu einer ähnlichen Motion von Nationalrat Hiltbold (14.3651) einen dringenden Handlungsbedarf. Er anerkannte jedoch, dass in der Schweiz im Vergleich zur internationalen Rechtspraxis die Definition der Vergewaltigung enger gefasst ist. Er erachtete es als notwendig, die Ratifizierung der Istanbul-Konvention abzuwarten. Das ist nun geschehen. Angeichts der in mehreren Ländern - darunter die Schweiz - geführten Debatten zu den Themen Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Belästigung ist der Zeitpunkt günstig, das Schweizer Recht weiterzuentwickeln, um es auf die heutigen Anforderungen und die gegenwärtige Situation abzustimmen.					
Stellungnahme	Der Bundesrat hatte in seinen Stellungnahmen zur Interpellation Hiltbold 13.3485 und zur Motion Hiltbold 14.3651 in Aussicht gestellt, im Rahmen der Arbeiten zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch zu prüfen, ob eine Revision der Artikel 189 (Sexuelle Nötigung) und 190 (Vergewaltigung) StGB erforderlich sei. Diese Prüfung ist in der Zwischenzeit vorgenommen worden. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Botschaft zur Harmonisierung der Strafraumen im Frühjahr 2018 beschliessen wird. Darin wird eine Revision der Artikel 189 und 190 StGB im Sinne der Motion vorgeschlagen. Allerdings sollen nicht sämtliche abgenötigten sexuellen Handlungen, sondern nur die abgenötigten beischlafsähnlichen Handlungen neu vom Begriff "Vergewaltigung" erfasst werden.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4121	n	Po. Arslan. Drittes Geschlecht im Personenstandsregister		Nidegger	+	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, was die Folgen wären, wenn im Personenstandsregister die Möglichkeit eröffnet würde, Menschen, die sich nicht in das binäre Geschlechtssystem ("Frau" oder "Mann") einordnen lassen (wollen), mit einem dritten Geschlecht einzutragen, oder wenn das Personenstandsrecht generell nicht mehr auf das Geschlecht abstellen würde. Im Bericht ist darzulegen, welche Schwierigkeiten durch eine solche Erweiterung entstünden und wie diese beseitigt werden könnten. Dabei sind auch die Entwicklungen und Erfahrungen des Auslands darzustellen und in die Überlegungen mit einzubeziehen.					
Begründung	Mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 verpflichtete das deutsche Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, bis Ende 2018 einen weiteren Geschlechtseintrag neben "männlich" und "weiblich" im Geburtenregister zu ermöglichen oder allgemein auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten. Auch verschiedene andere Staaten (z. B. Argentinien, Australien, Dänemark, Indien, Kanada, Kolumbien, Malta, Nepal, Neuseeland, Pakistan) anerkennen ein unbestimmtes Geschlecht und sehen vor, dass im Reisepass als Geschlechtsmerkmal ein X eingetragen werden kann. Im schweizerischen Personenstandsregister ist es dagegen nicht möglich, ein solches drittes Geschlecht eintragen zu lassen oder auf einen Geschlechtseintrag ganz zu verzichten, weil die schweizerische Rechtsordnung von der binären Betrachtungsweise der Geschlechter geprägt ist. Angesichts der erwähnten internationalen Entwicklungen sollte der Schweizer Gesetzgeber darüber nachdenken, ob dieses Konzept nicht zu eng ist und welche Normen angepasst werden müssten, um der Situation besser gerecht zu werden.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4185	n	Po. Ruiz Rebecca. Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar		Nidegger	+	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der prüft, welche gesetzlichen Änderungen (Verfassung, Gesetze, Verordnungen) und welche Anpassungen im elektronischen Personenstandsregister (Infostar) im Falle folgender Massnahmen nötig wären: die Einführung einer dritten Geschlechtsidentität im Personenstandsregister, der vollständige Verzicht auf die Angabe des Geschlechts im Register oder ein vorübergehender Aufschub des Eintrags bei neugeborenen Intersexuellen. Der Bericht soll einen Überblick geben über die zu erwartenden Kosten, die für die Umsetzung dieser Änderungen benötigte Zeit und die zusätzlichen Konsequenzen, die sich für die Infrastruktur der Register in der Schweiz ergeben würden.

Begründung Das Bundesverfassungsgericht in Deutschland hat den Gesetzgeber beauftragt, bis Ende 2018 die Möglichkeit einzuführen, im Personenstandsregister neben den Optionen "männlich" und "weiblich" ein drittes Geschlecht eintragen zu lassen. Alternativ soll der Gesetzgeber prüfen, ob in Zukunft schlicht und einfach auf den Geschlechtseintrag verzichtet werden könnte. Früher oder später werden die Schweizer Behörden mit Personen aus Deutschland konfrontiert sein mit Personenstandsdokumenten oder Ausweisen, die sie weder als Mann noch als Frau identifizieren. Vielmehr ist kein Geschlechtseintrag vorhanden, oder es ist ein drittes Geschlecht eingetragen.

In der Schweiz wurde bisher keine Grundsatzdiskussion geführt über die Möglichkeit, ein drittes Geschlecht einzuführen oder auf eine offizielle Geschlechtsidentität zu verzichten. Um den Rahmen einer solchen Diskussion festlegen zu können, muss bestimmt werden, was in der schweizerischen Rechtsordnung geändert werden müsste, um ein drittes Geschlecht einzuführen oder auf ein offizielles Geschlecht verzichten zu können. Diese Frage ist wichtig, weil in der Bundesverfassung die Geschlechter "Mann" und "Frau" verwendet werden. In vielen Gesetzen und Verordnungen kommen ebenso die beiden Geschlechter vor. Bei Infostar kann momentan weder ein drittes Geschlecht erfasst noch auf die Angabe des Geschlechts verzichtet werden. Es ist auch nicht möglich, den Geschlechtseintrag vorläufig aufzuschieben, was bei intersexuellen Kindern nützlich wäre. Im Bericht soll demnach präzisiert werden, was geändert werden müsste und welche Grundsatzfragen diskutiert werden müssten. Es soll zudem geprüft werden, was die entsprechenden Änderungen in Infostar und anderen Registern (AHV, Einwohnerbehörden, Ausweise, Migration) - falls diese überhaupt möglich sind - kosten würden und wann sie umgesetzt werden könnten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4313	n	Po. Arslan. Unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess verbessern		Egloff, Nidegger, Jauslin	+	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, wie die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Bezug auf die Regelung der unentgeltlichen Rechtspflege verbessert werden kann, damit der Zugang zu den Gerichten sowohl für mittellose Parteien als auch für den breiten Mittelstand aus Normal- und Durchschnittsverdienenden schweizweit gewährleistet ist und diese insbesondere im Falle eines Prozessverlusts nicht den finanziellen Ruin riskieren.

Begründung Das Prozesskostenrecht der seit 1. Januar 2011 geltenden Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) wird verschiedentlich kritisiert (vgl. dazu auch die Motion Janiak 17.3868, "Zugang zu den Zivilgerichten erleichtern"). Die Kritik richtet sich dabei im Besonderen auch gegen die geltenden Regelungen und die Praxis der unentgeltlichen Rechtspflege, welche den Zugang zu den Gerichten nicht $\frac{1}{4}$ alle Rechtsuchenden gewährleistet, weil sie in wesentlichen Punkten ungenügend und lückenhaft ist.

Diese Kritik ist ernst zu nehmen. Der Bundesrat hat daher zu prüfen, wie die Regelungen der unentgeltlichen Rechtspflege verbessert werden können, damit sie sowohl mittellosen Parteien als auch dem breiten Mittelstand aus Normal- und Durchschnittsverdienenden den Zugang zu den Gerichten effektiv und rechtsgleich gewährleisten. Diese sollen nicht trotz teilweiser oder vollständiger Gewährleistung der unentgeltlichen Rechtspflege den finanziellen Ruin riskieren müssen, weil sie der Gegenpartei bei Unterliegen eine Parteientscheidung zu leisten haben. Dabei ist auch zu prüfen, wie eine schweizweit einheitliche und damit auch rechtsgleiche Anwendung der Regeln über die unentgeltliche Rechtspflege gewährleistet werden kann und ob dazu schweizweite Regelungen oder Vorgaben zu den Prozesskosten notwendig sind.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3673	n	Mo. Fraktion V. Umgang mit staatsgefährdenden Personen	Brand		-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, umgehend Rechtsgrundlagen zu erlassen, gestützt auf welche Personen, die im privaten oder öffentlichen Raum zu terroristischen Aktivitäten oder sonst zu Gewalt, ob im In- oder Ausland, aufrufen, anleiten oder ermuntern, solche Aktivitäten ankündigen, finanzieren, begünstigen oder zu deren Unterstützung aufrufen, in Haft genommen oder durch andere geeignete Massnahmen an ihrem Tun gehindert werden. Die gleiche Sanktion gilt für Personen, die sich zu Organisationen bekennen oder Organisationen angehören, die terroristische Aktivitäten oder sonstige Gewalt bezwecken oder ausüben.

Ausländer, welchen Aktivitäten gemäss vorstehendem Absatz vorgeworfen werden, sind ohne Verzug und ausschliesslich in Beachtung von Artikel 5 Absatz 2 des Asylgesetzes und Artikel 33 Absatz 2 der Flüchtlingskonvention in ihr Herkunfts- oder ein Drittland auszuweisen. Bis zum Vollzug der Ausschaffung sind diese Personen in Sicherheitshaft zu nehmen.

Begründung Immer mehr Personen befinden sich "auf dem Radar" des Nachrichtendienstes. Sie sind mit verschiedenen Vorbereitungshandlungen von oder im schlimmsten Fall sogar mit der Durchführung von terroristischen Aktivitäten beschäftigt. Auch wenn terroristische Aktivitäten nicht in unserem Land verübt werden, darf dieses nicht zu einem Planungs- oder Rückzugsort für Terroristen werden. Dem kann begegnet werden, wenn entsprechend aktive Personen ohne Verzug inhaftiert, verurteilt und Ausländer in ihr Herkunfts- oder ein Drittland ausgewiesen werden. Dies gilt auch für Ausländer in einem Asylverfahren. Dabei hat sich der Bundesrat am Asylgesetz, Artikel 5 Absatz 2, und Artikel 33 Absatz 2 der Flüchtlingskonvention zu orientieren, wonach eine Person sich nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährdet, oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen ist.

Stellungnahme Das Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0), das Militärstrafgesetz (MStG, SR 321.0), das Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaida" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen (SR 122) und das Nebenstrafrecht enthalten Straftatbestände, die auf terroristische Akte Anwendung finden.

Nebst der Untersuchungshaft kennt die Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Haftgründe der Wiederholungsgefahr und der Ausführungsgefahr, die zur Verhinderung von schweren Straftaten zur Anwendung kommen können. Haft wegen Ausführungsgefahr kann - losgelöst von einem dringenden Tatverdacht - angeordnet werden, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass eine Person ihre Drohung wahrmacht, ein schweres Verbrechen auszuführen.

Im Unterschied zur strafprozessualen Haft wegen Gefahr der Ausführung bestimmter strafbarer Handlungen fällt die Zuständigkeit zur Regelung von Präventivhaft im Rahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfassungsrechtlich in die Regelungszuständigkeit der Kantone. Einzelne Kantone kennen denn auch entsprechende Normen in ihren Polizeigesetzen.

Zur Gewährleistung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz kann der Bundesrat einer Person eine Tätigkeit verbieten, wenn diese dazu dient, terroristische oder gewaltextremistische Aktivitäten zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, BWIS, SR 120; neu: Art. 73 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015).

Handelt es sich bei der betroffenen Person um eine Ausländerin oder einen Ausländer, so führen Verurteilungen unter anderem aufgrund der obengenannten Straftatbestände zu einer obligatorischen Landesverweisung (in Kraft seit 1. Oktober 2016). Mit Eintritt der Rechtskraft einer solchen Landesverweisung erlischt auch die Aufenthaltsbewilligung der betroffenen Person (Art. 61 Abs. 1 Bst. e des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005, AuG, SR 142.20). Erfüllt die von einer ordentlichen Landesverweisung betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft, wird ihr unabhängig davon auch die Gewährung von Asyl verweigert bzw. erlischt das ihr bereits gewährte Asyl (Art. 53 Bst. c und Art. 64 Abs. 1 Bst. e des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, AsylG, SR 142.31). Auch die Gewährung einer vorläufigen Aufnahme ist bei Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung gemäss Artikel 83 Absatz 9 AuG ausgeschlossen. Unabhängig vom Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung kann eine Person gestützt auf Artikel 68 AuG zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit aus der Schweiz ausgewiesen werden. Zur Sicherstellung des Vollzugs einer Ausweisung kann unter den Voraussetzungen von Artikel 76 AuG eine Ausschaffungshaft angeordnet werden.

Damit stellt das geltende Recht den Migrations- und Sicherheitsbehörden bereits heute ein griffiges rechtliches Instrumentarium zur Verfügung. Ob im präventiven Bereich in Zusammenhang mit den spezifischen Anforderungen bei der Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus diesbezüglich Anpassungen vorzunehmen sind, wird der Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zu neuen präventiv-polizeilichen Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung gemäss Bundesratsbeschluss vom 22. Juni 2016 prüfen.

Grundsätzlich ist eine Präventivhaft zur Gewährleistung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz angesichts des erhöhten Grundrechtseingriffs nur subsidiär denkbar, wenn sich weniger weitgehende präventiv-polizeiliche Massnahmen, wie etwa eine Ein- oder Ausgrenzung oder eine Meldeaufgabe, als wirkungslos erweisen. Zudem können im Einzelfall Überlegungen der Zweckmässigkeit gegen eine Anordnung von Präventivhaft sprechen, etwa wegen des Risikos einer Radikalisierung der Person während einer Haft oder wenn es in taktischer Hinsicht sinnvoller ist, eine Person in ihrem gewohnten Umfeld zu beobachten, um Hinweise auf Netzwerke und Kontaktpersonen zu gewinnen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3692	n	Po. Béglé. Mit einer Harmonisierung der kantonalen Vorgehensweisen die Radikalisierung besser bekämpfen			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen, ob es möglich wäre, von den Kantonen eine Harmonisierung ihrer Massnahmen zur Bekämpfung der Radikalisierung zu verlangen. Damit könnten Erfahrungen und Mittel zusammenfliessen und könnte die Effizienz gesteigert werden. Dieser aussergewöhnliche Antrag rechtfertigt sich durch den akuten, spezifischen und internationalen Charakter der Bedrohung.				

Begründung	Die auf die Radikalisierung zurückgehende Bedrohung durch den Terrorismus ist allgegenwärtig. Es handelt sich um eine Bedrohung internationaler wie auch nationaler Natur, die aber das Resultat von ganz unterschiedlichen, individuellen Werdegängen ist (es gibt kein Standardprofil). Um sie auszumachen, muss man so nahe wie möglich am Geschehen sein. Die kantonalen Vorgehensweisen sind allerdings noch sehr unterschiedlich. Manche Kantonspolizeien geben an, hilflos zu sein, wenn eine zuständige Stelle sie auf unbegleitete Minderjährige hinweist, die sich auf dem Weg der Radikalisierung befinden. Gewisse Kantone verfügen nicht über die gesetzlichen Grundlagen, die ihnen eine "verdeckte Überwachung" von potenziellen Dschihadisten erlauben würden. Um der Radikalisierung vorzubeugen, setzt der Bund auf eine Verstärkung der vorhandenen lokalen Strukturen und auf Erfahrungsaustausch. Mit dem Internet lauert aber die Gefahr überall. Daher ist es wichtig, dass das ganze Staatsgebiet abgedeckt ist. Mit einer Harmonisierung der kantonalen Vorgehensweisen soll allen Radikalisierungskandidaten sehr früh eine klare Botschaft gesendet werden: Die Schweiz duldet ein solches Abgleiten nicht. Die Polizei ist hauptsächlich Sache der Kantone und der Gemeinden. Sie ist es, die sich in erster Linie um die Erkennung und Bekämpfung der Bedrohung durch den Terrorismus kümmern muss. Allerdings scheint es eine Diskrepanz zwischen Bundesebene und der Ebene gewisser Kantone zu geben, wenn es um die Wahrnehmung der Bedrohung geht: 1. Obwohl sie von der Bundesanwaltschaft (BA), dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und Fedpol "bei Bedarf ... Unterstützung" erhalten (s. zweiter Tetra-Bericht, Oktober 2015), geben gewisse Kantonspolizeien an, hilflos zu sein, wenn eine zuständige Stelle sie auf unbegleitete Minderjährige hinweist, die sich auf dem Weg der Radikalisierung befinden. 2. Gewisse Kantone verfügen nicht über die gesetzlichen Grundlagen, um eine Person, die eine dschihadistisch motivierte Reise plant, dem Schengener Informationssystem (SIS) zu melden. Dabei wären die Informationen aus dieser "verdeckten Überwachung" dem NDB und den Strafbehörden sehr nützlich.
-------------------	---

Stellungnahme	Der Bundesrat ist sich der Bedrohung durch Radikalisierung, welche in Terrorismus münden kann, bewusst. In der Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung (BBI 2015 7487) wird darauf hingewiesen, dass die Bekämpfung des Terrorismus eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden ist. Die Früherkennung und Bekämpfung von Radikalisierung ist in erster Linie Aufgabe der kantonalen und kommunalen Behörden. Daher hat die Politische Plattform des Sicherheitsverbundes Schweiz im Herbst 2015 den Delegierten des Sicherheitsverbundes Schweiz beauftragt, eine Bestandsaufnahme der bestehenden Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung durchzuführen und Empfehlungen an die Kantone zu bewährten Methoden und Vorgehensweisen zu erarbeiten. Am 4. Juli 2016 legte der Delegierte des Sicherheitsverbundes Schweiz seinen Bericht vor. Erarbeitet wurde der Bericht in Zusammenarbeit mit der Task-Force Tetra, kantonalen Konferenzen wie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Der Bericht listet bewährte Vorgehensweisen und Methoden (Best Practices) aus den Bereichen Bildung, Soziales, Religion, Integration und Strafvollzug auf. Dies sind allesamt Bereiche, in denen die Kantone zuständig sind. Um die Arbeiten fortzusetzen, unter anderem gestützt auf die Schlussfolgerungen dieses Berichtes, beauftragte die Politische Plattform den Delegierten des Sicherheitsverbundes Schweiz, bis in der zweiten Jahreshälfte 2017 gemeinsam mit Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden einen nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu erarbeiten. Der Aktionsplan verfolgt das vom Postulat anvisierte Ziel der Effizienzsteigerung, insbesondere indem Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung harmonisiert und Erkenntnisse schweizweit ausgetauscht werden. Der Aktionsplan wird beispielsweise vorsehen, dass den Akteuren die nötigen Instrumente und Arbeitsprozesse in die Hand gegeben werden, mit denen sich Anzeichen für Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus frühzeitig erkennen lassen und eine angemessene Reaktion ermöglicht wird. Diese Instrumente werden die lokalen Behörden konkret unterstützen können, wenn sie mit Minderjährigen konfrontiert sind, die sich auf dem Weg der Radikalisierung befinden. Im Postulat wird angeregt, potenzielle terroristische Straftäter im Schengener Informationssystem (SIS) auszuschreiben, damit sie verdeckt überwacht werden können. Es trifft zu, dass es dafür einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedarf, wie sie heute in einigen Kantonen gegeben ist (Obwalden, Solothurn, Thurgau, Zug, Zürich, Uri, Neuenburg, Basel-Landschaft, Nidwalden). Es ist indessen nicht Aufgabe des Bundesrates, in die Gesetzgebungsprozesse der Kantone einzugreifen. Der Nachrichtendienst des Bundes hat mit Inkrafttreten des Nachrichtendienstgesetzes (BBI 2015 7211) neu die Möglichkeit, zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit europaweit Personen verdeckt zu registrieren. Der Bundesrat hat zudem am 22. Juni 2016 das EJPD mit der Ausarbeitung eines Vernehmlassungsentwurfes für neue präventiv-polizeiliche Massnahmen im Kampf gegen den Terrorismus beauftragt, welcher auch die Möglichkeit zur verdeckten Ausschreibung von Personen im SIS und im automatisierten Polizeifahndungssystem Ripol durch das Bundesamt für Polizei (Fedpol) vorsieht. Zusammenfassend ist der Bundesrat der Meinung, dass die aufgeführten Massnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung und Bekämpfung terroristischer Straftaten dem Anliegen des Postulates bereits in angemessener Weise Rechnung tragen.
----------------------	---

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3695	n	Po. Feri Yvonne. Anstossfinanzierung für Unterkünfte für von häuslicher Gewalt betroffene Personen			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob eine Anstossfinanzierung durch den Bund, wie dies zur Finanzierung von Kitas gehandhabt wird, ebenfalls eine Option für Frauen-, Kinder- und Männerhäuser wäre.				

Begründung Aktuelle statistische Zahlen machen deutlich, dass häusliche Gewalt ein grosses gesellschaftliches Problem ist. Deshalb sollte der Schutz gewaltbetroffener Personen verbessert werden. Frauen-, Mädchen- und Männerhäuser leisten dazu einen wertvollen Beitrag. Sie bieten bei akuten Gewaltsituationen sofortigen Schutz, Unterkunft und Beratung.

Die Finanzierung der Häuser unterscheidet sich zwischen den Kantonen stark. Die Unterscheidung spiegelt sich dementsprechend im Leistungsangebot wider. In einigen Kantonen sind die Einrichtungen grösstenteils über Subjektbeiträge, in anderen Kantonen vorab mittels Objektbeiträgen der öffentlichen Hand finanziert. Zudem sind die meisten Häuser substanziell auf private Spendengelder angewiesen. Folglich stehen den meisten Frauen-, Mädchen- und Männerhäusern tendenziell zu wenige Ressourcen für ihre Leistungserbringung zur Verfügung. Eine Anstossfinanzierung durch den Bund, wie dies bei Kitas gut funktioniert, wäre eine Möglichkeit, um fachspezifische Anlaufstellen zu fördern und die benötigten stationären Plätze finanziell zu sichern. Damit wird unterbunden, dass der Wohnort des Opfers der Risikofaktor ist, welcher entscheidet, ob die gewaltbetroffene Person es schafft, aus der familiären Gewaltspirale herauszubrechen.

Stellungnahme Wie von der Postulantin festgestellt, stellt häusliche Gewalt nach wie vor ein grosses gesellschaftliches Problem dar. Am 11. September 2013 unterzeichnete die Schweiz das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Der Ratifikationsprozess ist derzeit im Gang. Artikel 23 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, sichere und leicht zugängliche Schutzunterkünfte für Opfer in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes besorgen die Beratungsstellen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft. Die Kantone sind zuständig für die Bereitstellung und angemessene Finanzierung von genügenden, bedarfsgerechten und sicheren Unterkünften für Gewaltbetroffene.

Im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann hat Infrac eine Ist- und Bedarfsanalyse betreffend Frauenhäuser in der Schweiz erstellt. Gemäss dieser Studie sind Frauenhäuser regelmässig mit mangelnden Ressourcen und mit regional variierenden Kapazitätsengpässen konfrontiert. So hätten 2013 586 Frauen ab- bzw. weitergewiesen werden müssen. Schlussendlich habe aber immer eine Lösung gefunden werden können. Ursache für die Kapazitätsengpässe seien insbesondere fehlende Anschlusslösungen, welche die Aufenthaltsdauer in der Regel verlängern würden.

Die SODK empfahl den Kantonen auf der Grundlage dieses Berichtes, in ihrem jeweiligen Kanton die Versorgungslage betreffend Notunterkünfte und Frauenhäuser zu prüfen und daraus folgend den allfälligen Bedarf an zusätzlichen Plätzen zu klären. Die grosse Mehrheit der antwortenden Kantone beurteilte daraufhin die Versorgungslage an Schutzunterkünften als angemessen. Im Einzelfall könne immer eine Lösung gefunden und die Sicherheit der betroffenen Frauen und Kinder garantiert werden, weshalb kein Bedarf an zusätzlichen Plätzen bestehe. Die Finanzierung der Frauenhausaufenthalte durch die Opferhilfe wird zudem zurzeit von der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG), einer fachtechnischen Konferenz der SODK, auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft.

Nach dem Gesagten kann hinsichtlich der Versorgungslage von angemessenen Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Personen - trotz der bestehenden Herausforderungen bezüglich der Auslastung und der Finanzierung - nicht von einer derart akuten Unterversorgung ausgegangen werden, wie es bei den Krippenplätzen vor der Anstossfinanzierung der Kitas der Fall war. Eine finanzielle Unterstützung der Notunterkünfte durch den Bund würde zudem den beiden mit der NFA in der Bundesverfassung verankerten Prinzipien der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität zuwiderlaufen. So übernimmt der Bund getreu dem Subsidiaritätsprinzip nur dann eine Aufgabe, wenn diese auf kantonaler Ebene nicht erfüllt werden kann, was bei der Finanzierung von Frauen-, Männer- und Kinderhäusern wohl kaum zutreffen dürfte.

Für den Bundesrat ist der Schutz gewaltbetroffener Personen ein wichtiges Anliegen. Aufgrund der föderalistischen Kompetenzverteilung obliegt es indessen den Kantonen, geeignete und sichere Schutzunterkünfte für Opfer in ausreichender Zahl bereitzustellen, zu finanzieren sowie geeignete Anschlusslösungen zu schaffen. Aus diesen Gründen zieht der Bundesrat eine Anschubfinanzierung von Schutzplätzen nicht in Betracht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3707	n	Mo. Müller Leo. Kampf gegen den Autoritätsverlust			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, wonach für die üble Nachrede, die Verleumdung oder die Beschimpfung gegen einen Beamten während der Ausübung dessen Amtes das Antragsrecht auf Strafverfolgung auch der vorgesetzten Behörde des Beamten zusteht.				

Begründung Es ist allgemein bekannt, dass die Polizei und weitere Beamte wie beispielsweise Mitarbeitende bei den Sozialämtern, bei Betreibungs- und Konkursämtern mit einem Autoritätsverlust zu kämpfen haben. Gefährdet sind Personen, die für die öffentliche Hand heikle Frontgeschäfte zu erledigen haben. Gewalt und Drohung gegen diese Personen sind ebenso an der Tagesordnung wie Beamtenbeleidigung.

Während Gewalt und Drohung nach Artikel 285 StGB in der Öffentlichkeit ein Thema ist, wird über die Beamtenbeleidigung kaum diskutiert. Hier ist anzusetzen und eine gesetzgeberische Verbesserung vorzunehmen. Deshalb ist die schweizerische Gesetzgebung so anzupassen, dass für die üble Nachrede, die Verleumdung oder die Beschimpfung gegen einen Beamten, die bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erfolgt ist, das Antragsrecht zur Strafverfolgung nicht nur diesem Beamten zusteht, sondern auch der vorgesetzten Stelle. Es geht darum, ein System zu gestalten, wie es in Deutschland bereits in Kraft ist und sich bewährt hat. Es geht nicht darum, einen speziellen Tatbestand zu kreieren. Vielmehr soll die Lösung darin bestehen, dass bei Beamtenbeleidigung das Antragsrecht auch dem Arbeitgeber zusteht. Im Alltag werden die Delikte oft nicht verfolgt, weil die Mitarbeitenden sich nicht als Privatperson in die Verfahren eingeben wollen, was verständlich ist.

Eine mögliche Lösung ist, einen neuen Artikel 175bis StGB zu schaffen, der wie folgt lauten könnte:

"Richtet sich die üble Nachrede, die Verleumdung oder die Beschimpfung gegen einen Beamten und wurde die Ehrverletzung während der Ausübung dessen Amtes oder in Beziehung auf dessen Amt begangen, so steht das Antragsrecht auch der vorgesetzten Behörde des Beamten zu."

Der Begriff des Beamten ist in Artikel 110 Absatz 3 StGB definiert, sodass die vorstehend vorgeschlagene Formulierung für alle diese Personen gelten würde.

Stellungnahme Der Bundesrat verurteilt die vom Motionär angesprochenen Verhaltensweisen gegenüber Staatsangestellten in aller Deutlichkeit. Aus den nachfolgenden Gründen ist er dennoch der Ansicht, dass die Motion abzulehnen ist. Sinn und Zweck des Antragsrechts nach schweizerischem Recht ist es, bei weniger gravierenden Rechtsgutsverletzungen die betroffene Person selber darüber entscheiden zu lassen, ob sie eine Strafverfolgung wünscht oder vielmehr ihre Privatsphäre schützen will. Würde das Antragsrecht auch der vorgesetzten Behörde der betroffenen Person zustehen, könnte die betroffene Person nicht mehr frei zwischen Strafverfolgung und Schutz der Privatsphäre entscheiden. Würde nur der Arbeitgeber Strafantrag stellen, müsste sich die betroffene Person teilweise sogar gegen ihren ausdrücklichen Willen und ihre Interessen an einem Strafverfahren als Zeugin oder Zeuge beteiligen.

Der Motionär führt die Lösung in Deutschland als Vorbild an. Zwischen dem schweizerischen und dem deutschen Recht gibt es jedoch grundlegende Unterschiede, weshalb hier nur beschränkt auf das deutsche Strafrecht als Vorbild zurückgegriffen werden kann.

In Deutschland hat die Behörde ein Strafantragsrecht, wenn sie als Behörde ebenfalls beleidigt worden ist oder wenn die Beleidigung einen engen dienstlichen Bezug hat. Anders als im deutschen Strafrecht ist eine Behörde in der Schweiz jedoch nicht beleidigungsfähig. Es würde deshalb nicht dem schweizerischen System entsprechen, dem Arbeitgeber die Befugnis darüber einzuräumen, ob die mutmassliche Verletzung der Ehre seiner Mitarbeitenden strafrechtlich verfolgt werden soll oder nicht.

Das Strafantragsrecht der Behörde in Deutschland ist auch vor dem Hintergrund des dort immer noch geltenden Privatstrafklageverfahrens zu betrachten. Beim Privatstrafklageverfahren wird der Strafanspruch vor Gericht nicht vom Staat (d. h. von der Staatsanwaltschaft) vertreten, sondern von der angeblich geschädigten und den Strafantrag stellenden Person. Diese trägt das volle Prozess- und Kostenrisiko. In Deutschland trägt deshalb die Behörde das Prozess- und Kostenrisiko, wenn sie den Strafantrag stellt. Das Privatstrafklageverfahren gibt es in der Schweiz seit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung nicht mehr. Wer in der Schweiz einen Strafantrag wegen eines Ehrverletzungsdeliktes einreicht, trägt deshalb in der Regel auch keine Verfahrenskosten. Dem schweizerischen Arbeitgeber - sei dies der Staat oder ein Privater - ist es selbstverständlich unbenommen, seine Mitarbeitenden bei Strafverfahren zu unterstützen, wenn diese in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3723	n	Mo. Seiler Graf. Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, die Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen schweizweit zu regeln.				

Begründung	Am 2. Dezember 2005 hat der Bundesrat in Beantwortung des Postulates 04.3267 seinen Bericht zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen verabschiedet. Darin hielt er unmissverständlich fest: "Das Gewaltmonopol ist eines der Kernelemente des modernen Staates. Obwohl sie nicht a priori ausgeschlossen werden kann, tangiert eine Privatisierung von Sicherheitsaufgaben die Grundlagen oder doch wenigstens die Legitimation des Staates. Sie kann deshalb nur für Randbereiche in Frage kommen. Auch einer Delegation staatlicher Sicherheitsaufgaben an Private sind enge Grenzen gesetzt." Worin diese Grenzen aber genau bestehen, ist bis heute im Inland nicht klar geregelt. Ausgehend von diesem Bericht hat der Bundesrat zwar eine Reihe erfreulicher aussenpolitischer Initiativen ergriffen, die in das Montreux-Dokument sowie das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen mündeten, das am 1. September 2015 in Kraft trat. Im Inland fehlt aber nach wie vor eine schweizweit gültige Regelung. Zwar verfügt die Westschweiz seit Längerem über ein Konkordat. Dem am 12. November 2010 nach einem langwierigen Verfahren endlich verabschiedeten Deutschschweizer Konkordat trat bisher aber nur ein Teil der Kantone bei. Das Konkordat muss als gescheitert betrachtet werden, nachdem Obwalden, Schwyz, Zug und nun auch die Kantone Bern und Zürich entschieden haben, dem Konkordat definitiv nicht beizutreten. Denn laut Binnenmarktgesetz kann eine private Sicherheitsfirma ihre Dienstleistungen schweizweit gemäss dem Recht ihres Sitzkantons anbieten. Das Risiko ist also gross, dass der Kanton mit dem niedrigsten Regelungsniveau den Standard für die gesamte Schweiz diktiert. Eine Spirale nach unten muss in diesem heiklen Bereich dringend vermieden werden. Auch der Verband schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB) betrachtet die aktuelle Situation als "nicht akzeptabel". In seiner Stellungnahme zur Frage 16.5031 hat der Bundesrat bestätigt, dass der Bund gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Bundesverfassung die Kompetenz hat, Vorschriften über private Sicherheitsdienstleistungen in der Schweiz zu erlassen. Nach dem Scheitern des Konkordats ist der Zeitpunkt gekommen, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.
-------------------	---

Stellungnahme	Die Rechtslage bei privaten Sicherheitsdienstleistungen, die in der Schweiz erbracht werden, ist uneinheitlich. Unter dem Eindruck des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995 beschloss die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Herbst 2010, die Regelungen zu den privaten Sicherheitsunternehmen und ihren Angestellten zu harmonisieren. Sie erarbeitete das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (KÄps). Dem KÄps sind bisher zehn Kantone beigetreten (AI, AR, BS, NW, SG, SO, TG, TI, UR, GR). Daneben besteht das Konkordat über die Sicherheitsunternehmen (CES), dem die sechs Westschweizer Kantone angehören. Der Beschluss der KKJPD von 2010, dass alle Kantone innert zweier Jahre einem der beiden Konkordate beitreten sollen, konnte nicht umgesetzt werden. Etliche Kantone fassten explizite Beschlüsse, dem Konkordat nicht beizutreten, und erliessen eigene Regelungen oder sind daran, solche zu erarbeiten. An der Versammlung der KKJPD vom 17./18. November 2016 wurde beschlossen, dass das KÄps nicht wie geplant auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Zudem waren die kantonalen Delegationen bei der Frage, ob eine Bundesregelung anzustreben sei, gespalten. Eine knappe Mehrheit sprach sich gegen eine nationale Regelung aus. Nun befasst sich auch ein kürzlich publiziertes Gutachten der Wettbewerbskommission unter dem Blickwinkel des Binnenmarktgesetzes mit den unterschiedlichen Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitsunternehmen und deren Angestellte sowie mit den für die Erteilung der Bewilligungen erhobenen Gebühren. Die KKJPD wird sich damit eingehend auseinandersetzen. Der Bund wird anschliessend das Gespräch mit den Kantonen erneut aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen. Nachdem auch vonseiten des Verbandes schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmer und des VSPB Druck gemacht wird für eine nationale Lösung, muss die Situation mit den Kantonen geklärt werden. Vorherhand erachtet es der Bundesrat als verfrüht, auf Bundesebene gesetzgeberisch tätig zu werden. Er wird die weitere Entwicklung aber aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt den Erlass von Mindestvorschriften für private Sicherheitsdienstleistungen auf Bundesebene prüfen.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3747	n	Mo. Geissbühler. Den Wechsel der amtlichen Verteidigung einschränken			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 134 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) so zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der Wechsel der amtlichen Verteidigung gesetzlich beschränkt wird.				
Begründung		Es gibt nicht wenige Fälle von beschuldigten Personen, welche bis zu sechs Mal ihren Verteidiger auswechseln. Dies mit der Begründung, dass das Vertrauensverhältnis zu der amtlichen Verteidigung gestört sei. Obschon die beschuldigte Person kaum Aussicht auf Entlastung von ihrer Schuld hat, wird damit das Urteil zum Teil um Jahre hinausgeschoben. Dies führt zu hohen Mehrkosten, welche bei Zahlungsunfähigkeit der beschuldigten Person von Bund oder Kantonen bezahlt werden muss. Deshalb ist es dringend nötig, Artikel 134 mit einem Absatz 3 zu ergänzen. Es darf nicht sein, dass die Steuerzahlenden Millionen Schweizerfranken für nichtkooperierende beschuldigte Personen bezahlen müssen.				

Stellungnahme Der Wechsel der amtlichen Verteidigung gemäss geltendem Recht ist nicht ohne Weiteres zulässig. Artikel 134 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) verlangt hierfür, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und der amtlichen Verteidigung erheblich gestört ist und/oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Erforderlich ist, dass für die Notwendigkeit des Wechsels nachvollziehbare Gründe angeführt werden und dass bei einer Verweigerung eines solchen eine sachgerechte Verteidigung nicht (mehr) gewährleistet ist. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung - auf Gesuch der beschuldigten Person, der amtlichen Verteidigung oder von Amtes wegen - auf eine andere Person.

Die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates 14.3383, "Anpassung der Strafprozessordnung", beauftragt den Bundesrat, die Praxistauglichkeit der StPO zu prüfen und dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 vorzulegen.

Hintergrund dieser Motion bildete die Erkenntnis, dass ein neues, umfassendes Regelwerk wie die StPO in den ersten Jahren nach der Verabschiedung nur sehr zurückhaltend revidiert werden sollte, damit sich die neue Regelung erst einmal bewähren und sich die Rechtsprechung zu einzelnen Fragen festigen kann.

Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der Motion 14.3383 wird der Bundesrat auch die Thematik der Verteidigung mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis sowie der Wissenschaft auf ihre Tauglichkeit prüfen und die gegebenenfalls erforderlichen Gesetzesänderungen vorlegen. Diesen Arbeiten soll nicht vorgegriffen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3809	n	Mo. Leutenegger Oberholzer. Drittstaatenkontingente. Kurzfristig anpassen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird eingeladen, die Kontingente für die Beschäftigung von Personen aus Drittstaaten wieder auf den Stand von 2014 (8500) anzuheben. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass die Kontingente gezielt vergeben werden. Branchen mit tiefer Erwerbslosigkeit sind bevorzugt zu behandeln, und es ist sicherzustellen, dass inländische Fachkräfte bei der Stellenbesetzung den Vorrang haben.

Begründung Der Bundesrat hat 2014 mit Wirkung auf 2015 und Verlängerung für 2016 die Drittstaatenkontingente von 8500 auf 6500 herabgesetzt. Die Kontingente des Bundes für B-Bewilligungen sind bereits ausgeschöpft. Es besteht noch eine geringfügige Reserve für L-Bewilligungen. Die noch nicht ganz ausgeschöpften Kontingente einzelner Kantone sind keine Verhandlungsmasse.

Die Erhöhung drängt sich aus folgenden Gründen auf:

1. Von den fehlenden Kontingenten sind vor allem die produktiven Kantone mit hohem Wachstum betroffen. Das schwächt somit nicht nur das Wachstum, sondern auch den Finanzausgleich.
2. Kurzfristig lässt sich das nötige Fachkräftepotenzial offenbar nicht im Inland und/oder im EU-/EWR-Raum rekrutieren.

Die Kontingenterhöhung steht nicht im Gegensatz zur dringend nötigen Fachkräfte-Initiative in der Schweiz und zur Verteidigung der Personenfreizügigkeit im Rahmen der bilateralen Verträge durch die Schweiz. Es handelt sich einzig und allein um eine kurzfristige Milderung der Lücke im Fachkräfteangebot in der Schweiz. Und dies ist aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt.

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt, dass den Spezialistinnen und Spezialisten sowie Kadern aus Drittstaaten eine wichtige Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schweiz zukommt.

Bei der Festlegung der Höchstzahlen für die Kontingentsperiode 2016 hat der Bundesrat nicht nur wirtschaftliche, sondern auch gesellschafts- und sozialpolitische Überlegungen, namentlich die Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials, berücksichtigt.

Am 12. Oktober 2016 hat sich der Bundesrat unter Berücksichtigung des anhaltenden Bedarfs an Spezialisten aus Drittstaaten dafür ausgesprochen, die Höchstzahlen für die nächste Kontingentsperiode zu erhöhen. Die 1000 zusätzlichen Bewilligungen werden der Bundesreserve zugeteilt. Die Aufstockung der Bundesreserve erlaubt es, flexibler auf unterschiedliche und teils unvorhergesehene wirtschaftliche Entwicklungen in den Kantonen auch kurzfristig reagieren zu können. Damit wird den zusätzlichen Bedürfnissen der Kantone Rechnung getragen.

Die Zulassung von Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten erfolgt in Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen im gesamtwirtschaftlichen Interesse und unter Berücksichtigung des bestehenden Arbeitskräfteangebots in der Schweiz. Der im Ausländergesetz festgelegte Vorrang des inländischen Arbeitskräftepotenzials wird weiterhin sichergestellt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3831	n	Po. Guhl. Besserer rechtlicher Schutz für Einsatzkräfte bei einem Schusswaffengebrauch			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen, wie die Artikel 14ff. StGB und die Artikel 11ff. des Zwangsanwendungsgesetzes (ZAG) dahingehend ergänzt werden könnten, dass Einsatzkräfte (Kantonspolizei, Fedpol, Grenzwachtkorps) bessere Rahmenbedingungen bei einem Waffengebrauch erhalten.

Begründung Immer wieder kommt es zu Anklagen und auch Urteilen gegen Polizisten, wenn diese bei einem Einsatz zur Selbstverteidigung von der Schusswaffe Gebrauch machen. Unseren Schweizer Polizisten kann attestiert werden, dass sie sehr zurückhaltend von der Schusswaffe Gebrauch machen. Wir haben keine Rambos bei der Polizei, und das soll so bleiben. Wenn jedoch mal von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wird, weil eine Einsatzkraft angegriffen wird, so muss diese mit einer Anklage und einer Verurteilung rechnen, obwohl sie nur ihre Pflicht erfüllt.

Das soll sich ändern. Die Rechtfertigungsgründe (gesetzlich erlaubte Handlung, Notwehr, Notstand) müssen für Einsatzkräfte präzisiert und ausgebaut werden. Der Aspekt, dass eine Einsatzkraft in einem Einsatz für den Staat und dass sie sich in einer Stresssituation befand, soll vom Gericht stärker berücksichtigt werden, als dies heute getan wird. Ein Angriff mit einem Messer ist äusserst gefährlich und erfordert von der Einsatzkraft eine adäquate Reaktion.

Erinnern wir uns an die Terroranschläge in Paris. Man stelle sich vor, in der Schweiz müsse eine Sondereinheit der Polizei Geiseln aus der Hand von schwerbewaffneten Terroristen befreien. Der Einsatz würde dadurch erschwert werden, dass jeder beteiligte Polizist im Hinterkopf hat, dass er nach aktueller Rechtsprechung mit einer Verurteilung rechnen muss, wenn ein Gericht den Einsatz aufgrund von Gutachten anders beurteilt als der Einsatzleiter. Zudem sollen Gerichte künftig berücksichtigen, dass die Einsatzleiter oftmals innerhalb von Sekunden entscheiden müssen, während Richter im geschützten Büro sich monatelang überlegen können, wie man auch hätte anders handeln können.

Die aktuelle Rechtsprechung wirkt sich zudem negativ auf die Rekrutierung neuer Einsatzkräfte aus.

Stellungnahme Das Anliegen ist aufgrund kantonaler Polizeihochheit in erster Linie in den kantonalen Polizeigesetzen zu regeln. Soweit der Schusswaffengebrauch in Bundeskompetenz liegt, regelt das Zwangsangwendungsgesetz (ZAG, SR 364) und die entsprechende Verordnung (ZAV, SR 364.3) den Waffengebrauch bereits in rechtsstaatlich präziser und hinreichender Weise, nämlich als letztes Mittel und um eine schwere Straftat zu verhindern oder wenn der dringende Verdacht besteht, dass eine schwere Straftat begangen wird. Daneben gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) zur gesetzlich erlaubten Handlung, zu Notwehr und Notstand, die in jedem Einzelfall einer Verhältnismässigkeitsprüfung bedürfen. Der Bundesrat sieht vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit zur Erweiterung und Präzisierung der gesetzlich verankerten Rechtfertigungsgründe.

Der Bundesrat ist sich der hohen Anforderungen an Polizistinnen und Polizisten im Umgang mit Gewalt bewusst. Der Schutz von Polizistinnen und Polizisten gegen Gewalt wird im Rahmen des Berichtes des Bundesrates in Erfüllung des Postulates der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 13.4011, "Besserer strafrechtlicher Schutz von Staatsangestellten vor Gewalt", bearbeitet werden. In diesem Postulatsbericht wird auch die Frage der aktuellen Regelungen des Schusswaffengebrauchs durch Polizistinnen und Polizisten behandelt werden. So kann aufgezeigt werden, ob und inwieweit die aktuellen Regelungen des Schusswaffengebrauchs für die betroffenen Staatsangestellten hinreichende Rechtssicherheit schaffen. Im Bedarfsfall werden Empfehlungen zu Weisungs- und Ausbildungsstandards abgegeben. Damit wird aus Sicht des Bundesrates dem Anliegen des Postulates, die Möglichkeit besserer Rahmenbedingungen für Polizistinnen und Polizisten bei einem Waffengebrauch zu prüfen, angemessen Rechnung getragen. Der Bericht zum Postulat 13.4011, "Besserer strafrechtlicher Schutz von Staatsangestellten vor Gewalt", wird voraussichtlich 2017 vorliegen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3851	n	Po. Mazzone. Sicherheit geht vor. Die Risiken durch Schusswaffen reduzieren			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung von Massnahmen zu prüfen, um die Risiken durch Schusswaffen zu reduzieren, sowie namentlich Folgendes zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten:

1. die Information aller Mitglieder eines Haushalts über die Existenz einer Schusswaffe im Haushalt;
2. die Einführung und Förderung der Möglichkeit für Personen im Besitz einer privaten Schusswaffe, diese vorübergehend und kostenlos an einem sicheren Ort zu deponieren, ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen;
3. die Einführung und Förderung der Möglichkeit für Drittpersonen, die private Schusswaffe einer Person vorübergehend und kostenlos an einem sicheren Ort zu deponieren, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Person sich selbst oder andere gefährden könnte;
4. eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, den Suizidpräventionsstellen und den Waffenregistern, um besser auf Risiken aufmerksam zu machen und Schusswaffen wenn nötig zu konfiszieren.

Begründung Gemäss dem Bericht zur Suizidprävention, der diesen Frühling in Konsultation geschickt wurde, verzeichnet die Schweiz eine der höchsten Quoten von Schusswaffensuiziden weltweit. Ausserdem ist jede zweite Tötung oder jeder zweite Tötungsversuch eine Folge von häuslicher Gewalt; dabei werden oft Schusswaffen benutzt (in 30 Prozent der Fälle). Schusswaffen kommen bei fast allen Mehrfachtötungen zum Zug, die von Schweizern verübt werden und von einem Selbstmord gefolgt sind.

Der Aktionsplan Suizidprävention sieht nicht vor, dass die Mitglieder eines Haushalts über die Existenz einer Schusswaffe informiert werden, obschon sich diese Massnahme als entscheidend herausstellen kann. Ist ein suizidales oder gewalttätiges Verhalten bei einer Person zu beobachten, dann könnte ausserdem Zeit gewonnen, die Person begleitet und so das Schlimmste verhindert werden, indem sowohl die Person im Besitz einer Schusswaffe als auch Drittpersonen sowie Fachleute dazu ermutigt werden, die Waffe ausser Reichweite zu bringen. Studien haben denn auch bewiesen, dass durch die Lagerung von Schusswaffen an gesicherten Orten die Selbstmord- und die Tötungsrate sinken.

Stellungnahme Das Bundesamt für Gesundheit wurde in der Motion Ingold 11.3973, "Suizidprävention. Handlungsspielraum wirkungsvoller nutzen", beauftragt, einen Aktionsplan zur Suizidprävention vorzulegen und umzusetzen. In die Erarbeitung des Aktionsplans wurden alle wichtigen Akteure mit einbezogen. Zum Themenbereich Feuerwaffen waren dies vonseiten Bund das EJPD (Fedpol) und das VBS (Generalsekretariat).

Der Bundesrat anerkennt die Absicht der Postulantin, Risiken durch Feuerwaffen zu reduzieren. Er verfolgte im Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen (BBI 2014 303) eine ähnliche Zielsetzung. Dieses Gesetz ist die Grundlage für Massnahmen, damit Personen nicht in den Besitz von Waffen gelangen bzw. Waffen in deren Besitz verbleiben, wenn diese Personen eine Gefährdung für sich selber oder für Dritte darstellen.

1. Die Postulantin schlägt vor, eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber den Mitbewohnern über Feuerwaffen vorzusehen, die sich in einem Haushalt befinden. Dies erscheint kaum umsetzbar und behördlich kontrollierbar.

2./3. Die Polizeikräfte sind sensibilisiert darauf, in Fällen häuslicher Gewalt aus Gründen der Sicherheit alle Waffen vorläufig zu beschlagnahmen. Auch Hinweisen von Drittpersonen auf Suizidgefahr bei einer Person wird nachgegangen. Die Polizei nimmt auch in Fällen, in denen eine Person eine Gefährdung ihres eigenen Lebens oder das einer Drittperson durch Feuerwaffen darlegt, diese zur Aufbewahrung entgegen.

Ferner ist es möglich, überzählige Waffen gebührenfrei bei der Polizei zur Zerstörung abzugeben. Angehörige der Armee können ihre persönliche Waffe ausserhalb der Dienstzeit ohne Angabe von Gründen kostenlos bei einem Logistikcenter oder einer Retablierungsstelle der Logistikbasis der Armee hinterlegen (Art. 6a der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen).

Die Schaffung zusätzlicher Aufbewahrungsmöglichkeiten wäre mit Zusatzkosten verbunden, müssten diese doch sicher ausgestaltet werden, damit die Feuerwaffen vor dem Zugriff Dritter geschützt wären.

4. Sowohl das zivile wie auch das militärische Recht sehen vor, dass Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, berechtigt sind, den Polizei- oder Justizbehörden Personen zu melden, die mit der Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden oder mit einer solchen Gefährdung drohen (vgl. Art. 30b des Waffengesetzes bzw. Art. 113 Abs. 7 und 8 des Militärgesetzes; SR 510.10).

Es gilt nun, die Wirkung dieser Massnahmen, die das Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen vorsah, abzuwarten, bevor neue zu ergreifen sind.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3852	n	Po. Marchand-Balet. Selbstschutz. Verfahren zur Hinterlegung einer Marke klären			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeit eines zweiseitigen Verfahrens bei Eintragungsgesuchen für geistiges Eigentum wie beispielsweise Marken zu prüfen.					
	In einem ersten Schritt würde eine Untersuchung durchgeführt, um den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin auf eventuelle Konflikte aufmerksam zu machen. Anschliessend würde das geistige Eigentum formell eingetragen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin würde so in Kenntnis der Sachlage seine oder ihre Verantwortung übernehmen.					
Begründung	Wer sein Urheberrecht geltend machen, also zum Beispiel eine Marke hinterlegen will, muss sich gemäss geltender nationaler und internationaler Gesetzgebung selbst um den Schutz geistigen Eigentums kümmern. Dieses Verfahren ist teuer und umständlich in der Anwendung. Auf der anderen Seite ist es oft so, dass eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller nach der Begleichung der Anmeldegebühr über eine Bewilligung verfügt, aber gezwungen ist, die Marke zurückzuziehen, ohne dass durch das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum eine vorgängige Prüfung erfolgt wäre. Die dadurch entstandenen Kosten sind erheblich. Für eine Einzelperson oder ein KMU ist es zudem kompliziert, alle Abklärungen im Vorhinein durchzuführen, um ein effektives Konfliktrisiko mit anderen Marken zu vermeiden.					

Stellungnahme Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine durch das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum (IGE) von Amtes wegen durchgeführte Recherche ("Untersuchung") die Situation für die Hinterleger nicht verbessert.

Markenrecherchen von Amtes wegen führen zu einer Verlängerung des Markeneintragungsverfahrens und zu einer Erhöhung der Gebühren. Dies widerspricht dem heute verfolgten Ziel, das Eintragungsverfahren möglichst einfach, schnell und kostengünstig auszugestalten. Die Schweizer KMU wären die Ersten, die unter einem solchen System zu leiden hätten.

Das Risiko eines Konflikts bliebe auch bei Durchführung einer Markenrecherche bestehen. Denn das Markenrecht gehört zum Privatrecht. Es ist Sache der Rechteinhaber zu beurteilen, ob ein Dritter ihre Rechte verletzt, und zu entscheiden, ob sie ihre Rechte bei den Behörden durchsetzen wollen. Deshalb ist es möglich, dass der Inhaber einer identischen Marke darauf verzichtet, seine Rechte auszuüben, und umgekehrt, dass sich der Inhaber einer Marke, die an sich nicht verletzt ist, einer Eintragung widersetzt. Eine Marke kann zudem auch mit Namen (Vereinsnamen, Namen von Stiftungen oder Gemeinwesen), Handelsnamen, Firmen oder mit Geschäftsbezeichnungen kollidieren. Weil das IGE aufgrund fehlender Zuständigkeit in jenen Bereichen nicht überprüfen kann, ob identische oder ähnliche Eintragungen vorliegen, bleibt dort die Frage trotz durchgeführter Markenrecherche offen.

Die Hinterleger verfügen bereits über zahlreiche kostenlose Möglichkeiten, um zu prüfen, ob eine Marke bereits als solche, als Firma oder Domainname gebraucht wird oder eingetragen wurde. Insbesondere können sie Websites wie z. B. Swissreg und Romarin (Marken), Zefix (den zentralen Firmenindex) oder Switch (Register der Domainnamen) konsultieren. Daneben besteht die Möglichkeit, professionelle Recherchen nach älteren Marken in Auftrag zu geben, so z. B. bei freiberuflichen Markenberatern, Anwälten oder bei den Spezialisten der vom IGE auf privatrechtlicher Basis angebotenen Dienstleistung IP-Search.

Der Wechsel zu Markenrecherchen von Amtes wegen hätte auch Auswirkungen auf die Wettbewerbsordnung. Die Angebote privater Anbieter, wie z. B. von Markenberatern oder Anwälten, würden verdrängt. Eine derartige Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bedürfte eines genügenden öffentlichen Interesses und einer gesetzlichen Grundlage. Namentlich müssten die Voraussetzungen von den Artikeln 27 und 94 der Bundesverfassung erfüllt werden.

Aus all diesen Gründen erachtet es der Bundesrat nicht für angezeigt, die Möglichkeit einer vom IGE von Amtes wegen durchzuführenden Recherche zu prüfen, um Hinterleger auf allfällige Konflikte aufmerksam zu machen. Die heutige Regelung ist angemessen und steht in Einklang mit der internationalen Praxis.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3864	n	Mo. Fässler Daniel. Bewilligungspflicht für ausländische Redner an politischen Veranstaltungen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung den Entwurf eines Erlasses vorzulegen, der die Teilnahme ausländischer Redner an politischen Versammlungen im Sinne des 1998 aufgehobenen Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 wieder der Bewilligungspflicht unterstellt.

Begründung Mit Bundesratsbeschluss betreffend politische Reden von Ausländern vom 24. Februar 1948 (SR 126) hatte die Schweizerische Eidgenossenschaft die Teilnahme von ausländischen Rednern an politischen Versammlungen der Bewilligungspflicht unterstellt. Die Bewilligung war durch die Kantone zu verweigern, wenn eine Gefährdung der äusseren oder inneren Sicherheit des Landes oder Störungen von Ruhe und Ordnung zu befürchten waren. Bei bewilligten Reden hatten sich die ausländischen Redner jeder Einmischung in innerschweizerische politische Angelegenheiten zu enthalten. Dieser Bundesratsbeschluss von 1948 ersetzte einen Bundesratsbeschluss vom 3. November 1936 zum gleichen Thema. Auf Empfehlung der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 5. September 1996 hob der Bundesrat am 9. März 1998 den Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 mit Wirkung per 30. April 1998 auf (AS 1948 119).

Die 1998 aufgehobenen Regeln hatten sich jahrzehntelang bewährt und garantierten in diesem Bereich die Ruhe in unserem Land. Die Demonstration von Zehntausenden von Anhängern des türkischen Staatspräsidenten, Recep Tayyip Erdogan, vom 30. Juli 2016 in Köln und die Absicht der Veranstalter, Politiker aus der Türkei über eine Grossleinwand reden zu lassen, haben in Deutschland für viel Aufregung gesorgt. Diese Auftritte wurden letztlich mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verboten.

Die Schweiz tut gut daran, für ähnliche Situationen vorzusorgen und den Auftritt von ausländischen Rednern an politischen Veranstaltungen in der Schweiz wieder zu verbieten.

Stellungnahme Mit dem vom Motionär erwähnten Beschluss vom 24. Februar 1948 schuf der Bundesrat ein Instrument zur Abwehr eines allfälligen politischen Umsturzes. Anlass bot der Beginn des Kalten Krieges. Der sogenannte Rednerbeschluss legte fest, dass vor der Rede eines Ausländers ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz eine Bewilligung einzuholen sei. Wenn eine Gefährdung der äusseren oder inneren Sicherheit des Landes oder Störungen von Ruhe und Ordnung zu befürchten waren, sollte diese verweigert werden.

Auf Empfehlung des Ständerates hob der Bundesrat den Beschluss, der mitunter als überholt und verfassungswidrig bezeichnet worden war, per 30. April 1998 auf. Diese Einschätzung bleibt auch heute gültig. Eine generelle Bewilligungspflicht für ausländische Redner an politischen Veranstaltungen würde eine unverhältnismässige Beschränkung der Meinungsfreiheit darstellen.

Auch ohne eine wie vom Motionär geforderte Bewilligungspflicht verfügt der Bund heute über Möglichkeiten, einzelfallweise einen Auftritt eines ausländischen Redners an einer politischen Veranstaltung zu unterbinden. So kann das Bundesamt für Polizei (Fedpol) gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) gegenüber Personen ein Einreiseverbot erlassen, wenn durch deren Teilnahme an einer Veranstaltung die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz unmittelbar gefährdet ist. Dabei hört es den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) vorgängig an. Solche Massnahmen sind in der Vergangenheit wiederholt ergriffen worden. So hat Fedpol im letzten Jahr zehn Einreiseverbote gegen sogenannte Hassprediger verfügt.

Mit dem sogenannten Tätigkeitsverbot kann der Bundesrat nach Anhörung des NDB gegenüber einer natürlichen Person, Organisation oder Gruppierung eine Tätigkeit verbieten, die die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz konkret gefährdet und unmittelbar oder mittelbar dazu dient, terroristische oder gewaltextremistische Umtriebe zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern (Art. 9 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, BWIS; SR 120; neu und unverändert in Art. 73 Abs. 1 des Nachrichtendienstgesetzes, NDG). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann folglich auch einer ausländischen Person, die sich bereits in der Schweiz aufhält, ein Auftritt an einer politischen Veranstaltung untersagt werden.

Den Sicherheitsbehörden des Bundes stehen heute ausreichende Instrumente zur Verfügung, um bei Bedarf einem ausländischen Redner, der sich entweder noch im Ausland oder bereits in der Schweiz befindet, einen Auftritt an einer politischen Veranstaltung zu verbieten.

Im Übrigen verfügen die zuständigen Behörden auf lokaler Ebene ihrerseits über rechtliche Grundlagen, um ein Gesuch für eine politische Veranstaltung entweder nur unter bestimmten Auflagen oder unter anderem auch aus Überlegungen der öffentlichen Sicherheit gar nicht zu bewilligen. Sie können zudem rasch auf sich ändernde Gegebenheiten reagieren und so auch kurzfristig eine zuvor bewilligte Veranstaltung verbieten, sollte eine der Auflagen nicht mehr eingehalten werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3889	n	Po. Béglé. Mit "Botschafterinnen" und "Botschaftern" eine erfolgreiche Integration fördern			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie erfolgreich in der Schweiz integrierte Migrantinnen und Migranten ihre Motivation weitergeben und von ihren Errungenschaften berichten können, um Vorurteile abzubauen, von denen viele andere betroffen sind, um so eine positive Dynamik für alle auszulösen. Es könnte ein Status von freiwilligen "Botschafterinnen" und "Botschaftern" geschaffen werden, wie er in Österreich bereits existiert.

Indem sie Beispiele für erfolgreiche Integration anführen, zeigen diese Botschafterinnen und Botschafter einen Weg zu einem gelungenen Zusammenleben auf, treten Vorurteilen entgegen, bringen Motivation und anspornende Perspektiven mit ein, erzählen von ihrem Engagement für die Integration und von den positiven Erfahrungen, die daraus resultieren.

Sie könnten im Rahmen von öffentlichen Diskussionen in der ganzen Schweiz auftreten, in Schulen, Vereinen, Unternehmen.

Es müsste eine Website erstellt werden, auf der dieses Instrument gefördert wird, die freiwilligen Botschafterinnen und Botschafter vorgestellt werden, eine Kontaktaufnahme mit ihnen möglich ist, Diskussionen organisiert werden können, geplante Treffen angekündigt werden und die als Vermittlungsstelle für die Medien dient.

Dies wäre eine hervorragende Art, junge Menschen in der Schulzeit zu sensibilisieren, die mit der Problematik noch nicht vertraut, aber direkt davon betroffen sind, weil sie auf dem Weg dazu sind, ihre Zukunft aufzubauen.

Begründung Heute ist die Herausforderung, die von der Integration der Flüchtlinge ausgeht, von entscheidender Bedeutung. Es geht um mehr als die praktischen Fragen der Sozialhilfe und der Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung. Vom Erfolg der Integration wird der Erfolg der Migration allgemein abhängen. Die Integrationsförderung ist eine absolute Priorität; die Bandbreite reicht vom Erlernen der örtlichen Sprache und eines Berufs über die Anpassung an lokale Sitten und Gebräuche bis hin zu einer offenen, respektvollen und konsensfähigen Haltung anderen gegenüber. Dies ist nötig, um den nationalen Zusammenhalt aufrechtzuerhalten, der langfristig gesehen auf allen Ebenen fundamental ist.

Eine klare und überzeugende Integrationspolitik vermag die Angst und die Vorbehalte vieler unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger gegenüber solchen Menschen, die aus einem fremden Land stammen, zu vermindern. Zugleich würden so die Menschen, das Rechtssystem und die Institutionen unseres Landes in den Augen der Ausländerinnen und Ausländer noch vertrauenswürdiger. Eine solche Politik ist eine Möglichkeit, das Beste aus den Menschen, die sich bei uns niedergelassen haben, herauszuholen und aufzunehmen. Sie ist auch eine Möglichkeit, unsere Werte, unsere Geschichte und unsere Kultur mit Selbstvertrauen zu bekräftigen.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt das Anliegen des Postulanten, beim Integrationsprozess erfolgreich in der Schweiz integrierte Migrantinnen und Migranten als positives Beispiel einzubeziehen. Die Wichtigkeit von Freiwilligen aus der einheimischen und ausländischen Bevölkerung bei der sozialen Integration wird auch von der Studie "Beitrag der Freiwilligenarbeit in Projekten im Bereich der Integrationsförderung und des interkulturellen Zusammenlebens" (Interface 2016) bestätigt, die der Bund kürzlich in Auftrag gegeben hat.

Die Einsetzung von "Integrationsbotschafterinnen" und "Integrationsbotschaftern", wie es sie beispielsweise in Österreich gibt, ist einer von verschiedenen Wegen, um Vorurteile gegenüber Migrantinnen und Migranten abzubauen und Beispiele einer gelungenen Integration oder ermutigende Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. Die Schweiz unternimmt ebenfalls Anstrengungen, welche dasselbe Ziel verfolgen.

Nachfolgend einige Beispiele bereits ergriffener Massnahmen:

- Das Programm "Mentoring" (2014-2016) des SEM, welches Projekte in 14 Kantonen unterstützt, die einen Austausch zwischen erfahrenen Personen (Mentorin oder Mentor) mit weniger erfahrenen Personen (Mentee) bezwecken. Ziel dieser Begleitung ist es, berufliche und persönliche Themen anzugehen, informelles Wissen und Kontakte zu vermitteln sowie individuelle Lösungen zu finden. Insgesamt werden mit diesem Programm rund 2500 Mentees erreicht.

- Das Förderprogramm Kontakt-Citoyenneté von Migros-Kulturprozent und der Eidgenössischen Migrationskommission, das zurzeit 56 Initiativen des freiwilligen Engagements im Bereich Migration und Integration unterstützt.

- Das Projekt "Dialogue en route" der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz (Iras Cotis), bei dem junge, geschulte "Guides" Klassen und andere Gruppen durch ausgewählte religiöse Stätten, Kultur- und Bildungshäuser führen.

Im Übrigen verfolgen Bund und Kantone im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP 2014-2017) das strategische Ziel "Soziale Integration". Mit lokalen und bedürfnisorientierten Projekten zur gesellschaftlichen Integration fördern sie das gegenseitige Verständnis. Die Kantone verfügen somit über angemessene Strukturen, die direkt vor Ort wirken und Projekte, wie sie vom Postulanten genannt werden, unterstützen können. Im Jahr 2015 wurden dafür im Rahmen der KIP 7,7 Millionen Franken investiert.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass dem Anliegen des Postulanten im Rahmen der laufenden Massnahmen bereits Rechnung getragen wird. Für ein zusätzliches Programm auf nationaler Ebene sieht er zurzeit keinen Bedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3915	n	Po. Rickli Natalie. Überprüfung der Entlassung von Tätern aus dem Straf- und Massnahmenvollzug bei Gefährlichkeit und Rückfallgefahr			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass Täter bei Gefährlichkeit und Rückfallgefahr nicht aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen werden müssen.					
	Zum Schutz der Bevölkerung sollen u. a. Massnahmen im Bereich Erwachsenenschutzrecht, eine praxistauglichere "nachträgliche Verwahrung" oder eine andere Art einer "Sicherungs-massnahme" geprüft werden.					
Begründung	Immer wieder werden Fälle publik, bei denen Straftäter aus einer Massnahme oder dem Strafvollzug entlassen werden müssen oder mangels Bestehen einer schweren psychischen Störung gar keine Massnahme angeordnet werden kann, obwohl sie gemäss Gutachten gefährlich sind und Rückfallgefahr besteht.					
	Die Hürden für eine Verwahrung nach Artikel 64 sind sehr hoch. Das bedeutet, dass heute viele Täter zu einer Massnahme nach Artikel 59 verurteilt werden. Ein kürzlich erfolgtes Urteil des Solothurner Obergerichtes besagte, dass ein verurteilter Vergewaltiger eines achtjährigen Mädchens, der früher bereits wegen Schändung und sexuellen Handlungen mit Kindern verurteilt wurde, aus der stationären Massnahme entlassen werden muss, da er - nach 239 Therapiesitzungen - nicht therapiert werden konnte. Dem Wiederholungstäter wird gemäss Gutachten eine mittelgradige bis hohe Rückfallgefahr attestiert.					
	Während es bei Massnahmen einen gewissen Spielraum gibt, Täter über eine längere Zeit im Vollzug zu behalten oder nachträglich eine Verwahrung anordnen zu können, gibt es bei endlichen Strafen praktisch keine solche Möglichkeit. Die nachträgliche Verwahrung nach Artikel 65 Absatz 2 ist nur möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden, die früher schon bestanden haben, von denen das Gericht aber keine Kenntnis hatte. Bei einem aktuellen Fall im Kanton Zürich wurde die Verwahrung eines Vergewaltigers, der früher schon wegen eines Tötungsdelikts verurteilt wurde, aufgehoben. Er muss bald entlassen werden, weil er zwei Drittel seiner Haftstrafe verbüsst hat. Obwohl gemäss Gutachter schwerwiegende Straftaten zu erwarten sind, kann keine StGB-Massnahme angeordnet werden, da er keine schwere psychische Störung aufweist. Ebenfalls mussten die Zürcher Behörden dem mutmasslichen "Seefeld-Mörder" Hafturlaub gewähren, da er eine endliche Freiheitsstrafe zu verbüssen hat. Auch bei ihm attestierte der Gutachter eine "moderate bis deutliche erhöhte Rückfallgefahr".					

Stellungnahme Der Bundesrat hat mit den Berichten in Erfüllung des Postulates Amherd 11.4072, "Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz" (nachstehend "Bericht Amherd"), bzw. des Postulates Rickli Natalie 13.3978, "Verwahrungspraxis in der Schweiz", die Thematik des Straf- und Massnahmenvollzugs von gefährlichen Straftätern vertieft behandelt. Seit der Veröffentlichung des Berichtes Amherd haben die Kantone, die drei Strafvollzugskonkordate sowie die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) an der Entwicklung einheitlicher kantonsübergreifender und nationaler Standards im Justizvollzug gearbeitet. Dies trifft insbesondere auf den Straf- und Massnahmenvollzug von gefährlichen Tätern zu. In diesem Rahmen hat die KKJPD im November 2014 gemeinsame Grundlagen für den schweizerischen Sanktionenvollzug verabschiedet. In den Kantonen wurden spezialisierte Abteilungen eingesetzt, die sich mit dem Management von gefährlichen Straftätern beschäftigen. Das Konzept "Risikoorientierter Strafvollzug", das die Abklärung von Rückfallrisiken bei gefährlichen Tätern zum Gegenstand hat, wird auch langfristig in den meisten Kantonen eingeführt. Zudem wird das neue Kompetenzzentrum für den Justizvollzug einen Schwerpunkt auf die Delikt- und Risikoorientierung legen.

Das Rückfallrisiko steht heute im Zentrum des Straf- und Massnahmenvollzugs. Vor der Bewilligung jeder Vollzugslockerung muss das Risiko weiterer Straftaten überprüft werden. Bei gefährlichen Tätern sind die gesetzlichen Voraussetzungen strenger und erfordern den Einbezug einer Fachkommission (Art. 75a Abs. 1 StGB). Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ermöglichen der zuständigen kantonalen Behörde bei schlechtem Verlauf des Vollzugs zu reagieren. Die Anordnung einer nachträglichen Massnahme oder die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme liegen in der Kompetenz eines Gerichtes, welches über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt.

Im Rahmen der Umsetzung der überwiesenen Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 16.3002, "Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern", wird sich der Bundesrat mit der Frage des Straf- und Massnahmenvollzugs von gefährlichen Straftätern grundlegend befassen und auch die im vorliegenden Postulat aufgeworfenen Fragen beantworten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3916	n	Mo. Rickli Natalie. Verbot von Kinderehen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament folgende Revision von Artikel 105 Ziffer 6 ZGB (Minderjährigkeit als Grund für unbefristete Eheungültigkeit) vorzulegen:

6. einer der Ehegatten minderjährig ist. (Der zweite Teil des Satzes "es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten" ist zu streichen).

Begründung Im Zuge der Einwanderung aus fremden, vor allem aus islamischen Kulturkreisen gibt es leider auch bei uns zunehmend Fälle von sogenannten Kinderehen. Dabei handelt es sich um Eheschliessungen, bei welchen der eine Ehegatte - zumeist die Frau - minderjährig ist. Der Bundesrat hat auf meine Anfrage 16.1060 geantwortet, dass die Fachstelle Zwangsheirat alleine in den ersten zehn Monaten dieses Jahres Kenntnis von 42 Fällen erhalten hat, in denen Kinder von weniger als 16 Jahren Opfer von erzwungenen Ehen oder Verlobungen sind. Zudem verzeichnete sie 113 Meldungen zu Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren. Offizielle Statistiken gibt es nicht; die wirklichen Zahlen dürften deutlich höher sein.

Gemäss Unicef werden weltweit geschätzte 10 bis 15 Millionen Mädchen jedes Jahr früh verheiratet. Manche haben kaum den Kindergarten hinter sich. So werden sie ihrer Kindheit beraubt. Die Mädchen werden sexuell ausgebeutet und müssen früh die Rolle der Ehefrau übernehmen. Wir dürfen dies in der Schweiz nicht akzeptieren.

In der Schweiz müssen Brautleute gemäss Artikel 94 ZGB das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein, um die Ehe eingehen zu können. Ist einer der Ehegatten minderjährig, liegt gemäss Artikel 105 Ziffer 6 ZGB ein unbefristeter Ungültigkeitsgrund vor. Jedoch lässt derselbe Artikel die Möglichkeit einer Ausnahme offen, wenn "die Weiterführung der Ehe ... den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten" entspricht. Solche Ausnahmen dürfen wir in der Schweiz nicht mehr zulassen - sie widersprechen dem Ordre public. Unsere Rechte und Pflichten gelten für alle. Wir wollen keine Parallelgesellschaften in der Schweiz, weshalb Kinderehen konsequent zu verbieten sind.

Stellungnahme Seit dem 1. Juli 2013 untersteht die Eheschliessung für ausländische Personen in der Schweiz ausschliesslich dem schweizerischen Recht (vgl. Art. 44 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht; SR 291). Folglich können in der Schweiz seither keine Minderjährigenehen mehr geschlossen werden.

Artikel 105 Ziffer 6 ZGB geht zurück auf die Revision vom 15. Juni 2012, die am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist. Danach sind Ehen, bei denen mindestens einer der Ehegatten minderjährig ist, auf Klage hin für ungültig zu erklären. Die vom kantonalen Recht hierfür bezeichnete zuständige Behörde ist zur Klageerhebung verpflichtet (Art. 106 Abs. 1 ZGB). Eine Minderjährigenehe wird von ihrer Ungültigkeit geheilt und kann nicht mehr annulliert werden, sobald die betreffende Person die Volljährigkeit erreicht. Das angerufene Gericht hat ausserdem von der Annulation der Ehe abzugehen, wenn deren Weiterführung den überwiegenden Interessen des betreffenden Ehegatten entspricht. Dies ermöglicht es dem Gericht, die im Einzelfall auf dem Spiel stehenden Interessen abzuwägen und von einer Ungültigerklärung abzugehen, wenn im Einzelfall das Interesse der minderjährigen Person an einer Aufrechterhaltung der Ehe höher wiegt als das Artikel 105 Ziffer 6 ZGB zugrunde liegende Schutzinteresse. Neben dem öffentlichen Interesse (allgemeines Schutzinteresse der Minderjährigen sowie Bekämpfung von Zwangsheiraten) ist auch das individuelle Schutzinteresse zu berücksichtigen. Dieses hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie beispielsweise dem Grad der Minderjährigkeit und der individuellen Reife der betroffenen Person sowie dem Altersunterschied zwischen den Ehegatten. In die Abwägung mit einzubeziehen sind zudem besondere Umstände, die aus der Sicht der betroffenen Person für eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, wie beispielsweise eine Schwangerschaft oder gemeinsame Kinder. Dabei ist allerdings vom Grundsatz auszugehen, dass im Regelfall eine Verheiratung nicht den Interessen einer minderjährigen Person entspricht. Im Zweifelsfall ist die Ehe deshalb für ungültig zu erklären. Im Übrigen ist von einer Interessenabwägung abzugehen, wenn die Ehe unter Zwang geschlossen wurde. In einem solchen Fall ist die Ehe vorbehaltlos zu annullieren (Art. 105 Ziff. 5 ZGB). Bei besonders geringem Alter ist in der Regel von einer Zwangsverheiratung auszugehen. Hier ist es an der Rechtsprechung, die nötigen Leitlinien zu entwickeln.

Der Bundesrat hat infolge verschiedener überzeugender Stellungnahmen in der Vernehmlassung die Interessenabwägung in den Gesetzestext aufgenommen. Im Nationalrat lag ein Antrag auf Streichung der Interessenabwägung vor, dieser wurde aber - jedenfalls bei Artikel 105 Ziffer 6 ZGB - nach einer intensiven Diskussion abgelehnt. Für den Bundesrat gibt es zurzeit keinen Anlass, auf diesen Beschluss zurückzukommen. Zudem hat der Nationalrat am 16. Dezember 2016 das Postulat Arslan 16.3897, "Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012", überwiesen und damit den Bundesrat beauftragt, eine Evaluation des neuen Rechts durchzuführen. In diesem Rahmen wird untersucht werden, ob mit den neuen Bestimmungen die gesteckten Ziele erreicht werden konnten und ob allenfalls weitere Gesetzesanpassungen erforderlich sind. Bevor die neuen Bestimmungen erneut revidiert werden, sollten unbedingt die Ergebnisse dieser Evaluation abgewartet werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3982	n	Mo. Regazzi. Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, das Verfahren anzupassen, mit dem Dschihadistinnen und Dschihadisten, die für Taten in Zusammenhang mit dem IS verurteilt wurden, in ihr jeweiliges Land ausgewiesen werden, auch wenn diese Länder als "unsichere Länder" gelten. Damit würde Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) vor Artikel 25 Absatz 3 der Bundesverfassung gelten.					
Begründung	In den letzten Jahren hat die Schweiz den Kampf gegen den Terrorismus durch die Änderung verschiedener Gesetzesgrundlagen mit präventiven und repressiven Massnahmen verstärkt. Gemäss der Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation 15.4179 jedoch "werden Personen, welche die innere Sicherheit gefährden, aus der Schweiz weggewiesen. Vorbehalten bleibt jedoch Artikel 25 Absatz 3 der Bundesverfassung (SR 101). Nach dieser Bestimmung darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Die gleiche Garantie ist in Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) verankert." In der Praxis werden also die Bestimmungen zugunsten einer verurteilten Person über die Sicherheit unseres Landes gestellt. Mit dieser Motion wird jedoch gefordert, dass in der Praxis die innere Sicherheit vorgehen und damit die internationale Regelung angewendet werden soll, wie sie in Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge festgehalten ist: "Auf diese Vorschrift kann sich ein Flüchtling nicht berufen, wenn erhebliche Gründe dafür vorliegen, dass er als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates angesehen werden muss, oder wenn er eine Bedrohung für die Gemeinschaft dieses Landes bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist." Die jüngsten Fälle, in denen Dschihadistinnen und Dschihadisten verurteilt wurden, warfen die Frage auf, wie mit stark ideologisierten Personen umgegangen werden soll, die wegen ihres hohen Rückfallrisikos eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen, nachdem sie ihre Strafe abgesessen haben und aus dem Gefängnis entlassen wurden. Im Übrigen verabschieden auch andere Staaten in Europa aus Gründen der inneren Sicherheit Massnahmen zur Ausweisung von Flüchtlingen, die mit terroristischen Aktivitäten in ihrem Herkunftsland (in diesem Fall Irak und Syrien) in Verbindung gebracht werden.					

Stellungnahme Wird eine Ausländerin oder ein Ausländer wegen der Unterstützung einer terroristischen Organisation verurteilt, so führt dies seit 1. Oktober 2016 zu einer obligatorischen Landesverweisung (vgl. Art. 66a Abs. 1 Bst. I des Strafgesetzbuchs; SR 311.0). Erfüllt die von der Landesverweisung betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft, wird ihr unabhängig davon auch die Gewährung von Asyl verweigert bzw. erlischt das ihr bereits gewährte Asyl (Art. 53 Bst. c und Art. 64 Abs. 1 Bst. e des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31). Auch die Gewährung einer vorläufigen Aufnahme ist bei einer Person mit einer rechtskräftigen Landesverweisung gemäss Artikel 83 Absatz 9 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) ausgeschlossen (vgl. Motion der Fraktion SVP 16.3673, "Umgang mit staatsgefährdenden Personen", vom 20. September 2016). Vor der Rückführung einer ausländischen Person in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat ist jedoch in jedem Fall zu prüfen, ob das Rückschiebungsverbot eingehalten ist.

Wie der Motionär zutreffend festhält, kennen die Flüchtlingskonvention (FK; SR 0.142.30) und in Anlehnung daran auch das Asylgesetz Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtrückweisung (Art. 33 Abs. 2 FK, Art. 5 Abs. 2 AsylG). So können sich Personen nicht auf den Schutz der Flüchtlingskonvention und des Asylgesetzes berufen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährden, oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen sind, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind. Vorbehalten bleibt jedoch auch in diesen Fällen die absolut geltende Schranke von Artikel 25 Absatz 3 BV. Gemäss dieser Bestimmung darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer oder unmenschlicher Behandlung droht. Die gleiche Garantie ist in Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verankert (vgl. Interpellation Keller Peter 15.4179, "Asyl und keine Rückschaffung für islamische Terroristen?", vom 17. Dezember 2015).

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone haben das menschenrechtliche Rückschiebungsverbot von Artikel 25 Absatz 3 BV in jedem Fall zwingend zu beachten, das heisst selbst dann, wenn von der Person eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz ausgeht. Für den Bundesrat besteht somit kein Handlungsspielraum für die mit der Motion verlangte Praxisänderung.

Damit die Sicherheitsbehörden den Terrorismus gezielt bekämpfen können, hat der Bundesrat am 22. Juni 2016 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bis Ende 2017 einen Vernehmlassungsentwurf über neue, präventiv-polizeiliche Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung vorzulegen. Das EJPD prüft in diesem Rahmen mögliche Massnahmen gegen Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten verurteilt wurden und nach der Verbüssung ihrer Strafe weiterhin ein Risiko für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellen, aber aufgrund des Rückschiebungsverbots nicht ausgeschafft werden können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3995	n	Mo. Schwaab. Arbeitsplätze sichern bei Massenentlassungen. Missbräuche beim Konsultationsverfahren härter sanktionieren			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem Artikel 336a Absatz 3 des Obligationenrechts (OR) aufgehoben wird. Die missbräuchliche Massenentlassung soll damit mit der gleichen Sanktion wie die "gewöhnliche" missbräuchliche Kündigung (vgl. Art. 336a Abs. 2 OR) belegt werden.

Begründung Bei einer missbräuchlichen Massenentlassung kann die Richterin oder der Richter den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Entschädigung in der Höhe des Lohns von höchstens zwei Monaten zusprechen; bei einer anderen missbräuchlichen Kündigung entspricht die Entschädigung dem Lohn von höchstens sechs Monaten. Eine Entschädigung in der Höhe von maximal zwei Monatslöhnen sei zu gering, kritisiert die Lehre, denn die Gerichte tendierten dazu, fast immer die maximale Entschädigung zuzusprechen, mit dem Ziel, sie so abschreckend wie möglich zu gestalten. Mit dieser Entschädigung soll bezweckt werden, dass der Arbeitgeber, der eine Massenentlassung vornehmen muss, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertretung konsultiert und dabei nach Treu und Glauben vorgeht. Ein Arbeitgeber, der zwar viele Stellen abbauen muss, dabei aber redlich und vorausschauend handelt und die Sozialpartnerschaft respektiert, hat mit anderen Worten nichts zu befürchten und wird nicht wegen missbräuchlicher Massenentlassung verurteilt. Eine Sanktion mit abschreckender Wirkung ist hingegen wichtig, um zu verhindern, dass skrupellose Arbeitgeber, die die Sozialpartnerschaft geringschätzen oder mutwillig vorgehen, die Suche nach Lösungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Milderung der Folgen der Kündigungen behindern.

In den vergangenen Monaten liess sich eine beträchtliche Zunahme von missbräuchlichen Praktiken feststellen, bei denen Arbeitgeber, um die Kosten des Stellenabbaus auf die Gemeinschaft abzuwälzen - insbesondere auf die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe -, mutwillig vorgegangen sind oder Verzögerungstaktiken angewendet haben. Eine Entschädigung in der Höhe des Lohns von höchstens zwei Monaten hat also offensichtlich nicht die erhoffte abschreckende Wirkung, auch dann nicht, wenn sie einer grossen Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgerichtet werden muss. Eine höhere Entschädigung würde alle Arbeitgeber, also nicht nur diejenigen, die aufrichtig und als gute Sozialpartner handeln, dazu bringen, die Verfahren gemäss den Artikeln 335dff. und 335hff. des Obligationenrechts einzuhalten. Dies wiederum führt zu einer grösseren Vielzahl von Lösungen, mit denen Arbeitsplätze erhalten oder die negativen Folgen von unvermeidbaren Kündigungen gemildert werden können. Es soll keineswegs darum gehen, die Kündigungsfreiheit zu beschränken, sondern lediglich darum, dafür zu sorgen, dass die Arbeitgeber bei Massenentlassungen nach Treu und Glauben vorgehen.

Stellungnahme Artikel 336a Absatz 3 OR ist seit dem 1. Mai 1994 in Kraft. Er wurde zum selben Zeitpunkt wie Artikel die 335dff. OR zu den Massenentlassungen mit dem Folgeprogramm nach dem EWR-Nein (Swisslex) eingeführt. Das Maximum von zwei Monatslöhnen wurde in den parlamentarischen Beratungen nach einer detaillierten Debatte und unterschiedlich lautenden Anträgen in beiden Räten eingeführt (siehe AB 1993 N 1721ff. und AB 1993 S 875f.). Der Bundesrat hatte in der Botschaft vorgeschlagen, sich am Maximum von sechs Monaten nach Artikel 336a Absatz 2 OR zu orientieren, schloss sich aber schliesslich der vom Parlament verabschiedeten Lösung an (AB 1993 S 876). Aus den Beratungen gehen zwei Argumente für einen tieferen Höchstwert hervor: Der Gesetzgeber wollte einerseits den Unterschied zwischen einem kompletten Unterlassen des Konsultationsverfahrens und weniger schwerwiegenden formellen Mängeln verankern, und zwar, indem er selbst einen tieferen Höchstwert festlegt und es nicht den Gerichten überlässt, in weniger schweren Fällen tiefere Entschädigungen festzusetzen. Andererseits wurde hervorgehoben, dass der Gesamtbetrag der Entschädigungen hoch ausfallen kann, wenn zahlreiche potenziell missbräuchliche Kündigungen ausgesprochen werden.

Die von der Rechtsprechung angewendeten Entschädigungen bei missbräuchlichen Massenentlassungen sind unterschiedlich hoch. Bisweilen wird das Maximum von zwei Monatslöhnen verhängt, es wurden aber auch schon Entschädigungen von einem oder einem halben Monatslohn angeordnet (z. B. Urteile des Bundesgerichtes 4A_173/2011 vom 31. Mai 2011 und 4A_571/2008 vom 5. März 2009).

Der Bundesrat ist inzwischen zur Auffassung gelangt, dass das Maximum von sechs Monatslöhnen nach Artikel 336a Absatz 2 OR den Gerichten nicht genug Spielraum lässt, um der sowohl ausgleichenden als auch strafenden Funktion der Sanktion Rechnung zu tragen. Er hat deshalb vorgeschlagen, das Maximum auf zwölf Monatslöhne zu erhöhen (siehe Vorentwurf zur Teilrevision des Obligationenrechts (Sanktionen bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung vom 1. Oktober 2010)). Dieser Befund wurde in den beiden ausführlichen Studien zum Schutz der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter sowie über den Schutz bei einem rechtmässigen Streik, die vom Bundesrat in Auftrag gegeben wurden, bestätigt. Die Diskussion über diesen Vorschlag ist zurzeit im Gang. Eine Anhebung des Maximums von zwei Monatslöhnen nach Artikel 336a Absatz 3 OR ist im Zusammenhang mit der laufenden allgemeinen Überprüfung der Sanktion bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung zu beurteilen.

Eine Angleichung an die allgemeine Sanktion ist nicht unbedingt die zu bevorzugende Lösung. Umso weniger erscheint es sachgerecht, den Höchstwert nach Artikel 336a Absatz 3 OR getrennt von den Diskussionen über die allgemeine Sanktion zu prüfen. Der Bundesrat beantragt aus diesen Gründen die Ablehnung der Motion.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3996	n	Mo. Amarelle. Arbeitsplätze sichern bei Massenentlassungen. Ausweitung der Pflicht zur Verhandlung über einen Sozialplan			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der Schwellenwert, ab dem ein Arbeitgeber nach Artikel 335i Absatz 1 Buchstabe a des Obligationenrechts (OR) verpflichtet ist, bei Massenentlassungen über einen Sozialplan zu verhandeln, auf 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesenkt wird.				
Begründung		Als Folge der Überbewertung des Schweizerfrankens und der Unsicherheiten, mit denen die Schweizer Wirtschaft insbesondere wegen der sogenannten Masseneinwanderungs-Initiative zu kämpfen hat, häufen sich in der Schweiz die Betriebs- und Unternehmensschliessungen und somit die Massenentlassungen. Unternehmen verschiedener Sektoren sind davon betroffen: die industrielle Produktion, Schweizer Sitze multinationaler Unternehmen und Detailhandelsketten. Allein im Kanton Waadt ist es 2016 bei Galenicare, Nissan und Bell (Coop) zu Massenentlassungen gekommen. In vielen dieser Branchen gibt es weder eine Sozialpartnerschaft noch Gesamtarbeitsverträge, die die Pflicht vorsehen, bei Massenentlassungen über einen Sozialplan zu verhandeln, wenn der Schwellenwert gemäss Artikel 335i Absatz 1 Buchstabe a des Obligationenrechts nicht erreicht wird. Die negativen Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt können dennoch sehr markant sein, und zwar auch für Unternehmen, die diesen Schwellenwert nicht erreichen. Wird die Schwelle neu auf 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesenkt, so könnten auch kleinere Unternehmen, die jedoch immer noch eine beachtliche Grösse aufweisen, in die Pflicht genommen werden, ohne dass gleich alle KMU davon betroffen sind. Die Pflicht, über einen Sozialplan zu verhandeln und somit Massnahmen zu ergreifen, um Kündigungen zu vermeiden und die Folgen von Kündigungen zu mildern, würde für diese Unternehmen somit auch dann gelten, wenn die Sozialpartner nichts dergleichen vorsehen, zum Beispiel weil es in der betreffenden Branche oder im betreffenden Unternehmen keine Sozialpartnerschaft gibt, die diesen Namen verdient. Die neue Pflicht zur Verhandlung über einen Sozialplan bewährt sich zwar in der Praxis, doch der zu hohe Schwellenwert schränkt seinen Geltungsbereich auf eine zu kleine Zahl von Unternehmen ein.				

Stellungnahme Der Umgang mit der Frankenstärke und die Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative unter Berücksichtigung von deren Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft haben für den Bundesrat eine hohe Priorität. Die Unternehmen ihrerseits müssen aufgrund des starken Frankens oder aus anderen konjunkturellen oder strukturellen Gründen Stellen abbauen oder gar bestimmte Standorte aufgeben, damit sie ihr wirtschaftliches Überleben sichern können. Dabei müssen jedoch die sozialen Folgen insbesondere für die Arbeitnehmenden tragbar bleiben. Im Fall einer Massenentlassung sind für die Wahrung der Interessen der Arbeitnehmerschaft - nebst einer gut funktionierenden Sozialpartnerschaft - namentlich die gesetzlichen Auskunfts- und Konsultationspflichten (Art. 335dff. OR) sowie die seit 2014 bestehende Pflicht der Arbeitgeber zur Verhandlung eines Sozialplans (Art. 335hff. OR) von zentraler Bedeutung.

Die Pflicht, einen Sozialplan auszuhandeln, gilt ausschliesslich für Betriebe, die üblicherweise mindestens 250 Arbeitnehmende beschäftigen (Art. 335i Abs. 1 Bst. a OR). Wie hoch dieser Schwellenwert angesetzt wird, ist eine politische Frage. Der Gesetzgeber wollte die Sozialplanpflicht bewusst auf Grossunternehmen gemäss der Definition der Betriebszählung beschränken (Botschaft vom 8. September 2010 zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [Sanierungsrecht], BBl 2010 6455, hier 6499) und die KMU davon ausnehmen. In den parlamentarischen Beratungen wurde der Antrag, den Schwellenwert auf 100 Arbeitnehmende zu senken, abgelehnt (AB 2012 S 358). Der Schwellenwert von 250 Arbeitnehmenden reflektiert somit einen Kompromiss, der diese Reform erst ermöglicht hat (siehe AB 2013 N 623ff.). Für den Bundesrat sind keine Gründe ersichtlich, auf diesen rechtspolitischen Entscheid bereits nach so kurzer Zeit zurückzukommen. Dies umso weniger, als die Auskunfts- und Konsultationspflicht bereits für Betriebe gilt, die in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmende beschäftigen (Art. 335d Ziff. 1 OR).

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass die Artikel 335dff. OR nach heutiger Auslegung auch Änderungskündigungen erfassen (u. a. Streiff/von Kaenel/Rudolf, Arbeitsvertrag, 7. Aufl., N 5 zu Art. 335d OR; Wildhaber, Isabelle, Das Arbeitsrecht bei Umstrukturierungen, S. 269). Solche dürften in der Regel vorliegen, wenn im Rahmen einer Standortverlagerung ein neuer Arbeitsvertrag für den neuen Standort angeboten wird.

Der Bundesrat stellt fest, dass die Sozialpartnerschaft in der Schweiz in vielen Fällen funktioniert. Sie hängt selbstverständlich von der Kooperationsbereitschaft beider Seiten ab. Der Bundesrat wird die Entwicklung auf dem Gebiet der Massenentlassungen weiterhin beobachten und den Handlungsbedarf nötigenfalls neu beurteilen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3999	n	Mo. Pardini. Grundrechte und Charta für eine demokratische Digitalisierung der Schweiz			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert:

1. Die schweizerische Gesetzgebung wird mit den digitalen Grundrechten der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergänzt.
2. Dazu soll der Bundesrat einen runden Tisch mit Repräsentantinnen und Repräsentanten von Politik, Forschung, Arbeitgebern, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft organisieren und eine breitabgestützte gemeinsame Charta "Digitale Grundrechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft" erarbeiten. Diese soll für die Entwicklung der Gesetzgebung als Grundlage dienen.
3. Die Charta soll bis spätestens am 31. Dezember 2018 durch das Parlament verabschiedet werden.

Begründung Im Bewusstsein,

1. dass die zunehmende Digitalisierung zur Veränderung der Grundlagen unserer Existenz führt;
2. dass das Gelingen der digitalen Revolution für den Erhalt des Wohlstandes in der Schweiz Voraussetzung ist;
3. dass die digitalen Veränderungen aber die gleichen und unveräusserlichen Rechte aller Menschen, welche die Grundlage von Freiheit und Gerechtigkeit und demokratischer Grundrechte bilden, gefährden könnten;
4. dass es im digitalen Zeitalter zu enormen Machtverschiebungen zwischen den Einzelnen, dem Staat und den Unternehmen kommt;
5. dass es insbesondere zu neuen Machtballungen bei einer sehr kleinen Zahl von Unternehmen kommen wird;
6. dass im digitalen Zeitalter eine zivilgesellschaftliche Debatte entstanden ist und weitergeht;
7. dass technischer Fortschritt stets im Dienste der Menschheit zu stehen hat;
8. dass eine so grundlegende Veränderung nicht allein den Unternehmen und ihren Aktionären überlassen werden darf;
9. dass die Gestaltung der digitalen Welt auch eine schweizerische Aufgabe sein muss,

müssen die gewählten politischen Vertreter der Bürgerinnen und Bürger eine Leitschnur setzen, damit es gelingt, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und ihre Bedrohungen für Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität im 21. Jahrhundert abzuwenden.

Stellungnahme Der Bundesrat begleitet den mit der Digitalisierung verbundenen Transformationsprozess in Gesellschaft und Wirtschaft aktiv, und dies in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren der digitalen Schweiz, das heisst mit Vertreterinnen und Vertreter der Politik und der kantonalen und kommunalen Behörden, der Wirtschaft, der Wissenschaft und Forschung sowie der Zivilgesellschaft. Mit der Verabschiedung seiner Strategie Digitale Schweiz im April 2016 hat er auch zu einem interdisziplinären Dialog zur Weiterentwicklung der digitalen Schweiz aufgerufen. Dieser Dialog findet heute in verschiedenen Arbeitsgruppen des Bundes mit bundesexternen Partnern sowie in zahlreichen Veranstaltungen zu Fragen der Digitalisierung statt. Der Bedarf, die Gesetzgebung zu ergänzen, wird im Rahmen der vorgenannten Arbeiten abgeklärt. Weiter wird der Bundesrat die obengenannten Akteure an eine für November 2017 geplante nationale Konferenz "Digitale Schweiz" einladen, um eine Zwischenbilanz zur Digitalisierung zu ziehen. Aufgrund der Ergebnisse der Konferenz wird er Anfang 2018 seine Strategie Digitale Schweiz auf einen eventuellen Ergänzungs- und Aktualisierungsbedarf überprüfen.

Die Motion nimmt offensichtlich Bezug auf das Projekt "Charta der digitalen Grundrechte der Europäischen Union", das eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern zuhanden des Europäischen Parlamentes entworfen hat. Die in diesem Dokument genannten Grundrechte werden indes durch die von unserer Verfassung gewährleisteten Grundrechte schon umfassend abgedeckt. Diese erstrecken sich auch auf den digitalen Bereich. Nach Auffassung des Bundesrates geht es nicht darum, den bestehenden Grundrechtskatalog zu ergänzen. Nötig ist vielmehr, diese Grundrechte in einer Weise umzusetzen, die den digitalen Entwicklungen Rechnung trägt.

Im Rahmen der Strategie Digitale Schweiz hat der Bundesrat im Januar 2017 eine breite Auslegeordnung zu den Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft vorgelegt. Grundsätzlich sind die notwendigen Gesetzesgrundlagen vorhanden, allerdings sind aufgrund des digitalen Wandels Regulierungen punktuell anzupassen und die Rahmenbedingungen weiter zu optimieren. Der Bundesrat hat entsprechende Aufträge erteilt. Verschiedene Punkte des am 21. Dezember 2016 in die Vernehmlassung geschickten Entwurfes zur Revision des Datenschutzgesetzes gehen denn auch in eine ähnliche Richtung wie die zuvor genannte Charta.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass ein runder Tisch gegenüber den bereits bestehenden Strukturen und laufenden oder geplanten Arbeiten keinen Mehrwert schaffen würde. Er hält es auch nicht für nützlich, ergänzend zur bereits bestehenden Strategie Digitale Schweiz eine Charta zu erarbeiten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.4017	n	Mo. Bourgeois. Möglichkeit, die Wiedereintragung in das Handelsregister zu verweigern			-	

Eingereichter Text Ich beauftrage den Bundesrat, den Entwurf einer Änderung des Zivilrechts oder des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts mit folgendem Inhalt vorzulegen: Einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft, das aufgrund persönlicher Haftpflicht wegen schlechter Geschäftsführung oder einer Verletzung der Pflichten, beispielsweise im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung, verurteilt worden ist, kann während einer begrenzten Dauer die Eintragung in das Handelsregister als Inhaberin oder Inhaber eines Einzelunternehmens, als Gesellschafterin oder Gesellschafter einer Personengesellschaft, als Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft oder als Verwalter oder Verwalterin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verweigert werden.

Begründung Immer mehr juristische Personen gehen in Konkurs, ohne dass die Ursachen direkt in einem schlecht eingeschätzten unternehmerischen Risiko liegen würden. Der Konkurs ist vielmehr Folge einer bewusst inszenierten Insolvenz oder Verschuldung. Meistens sind diese Unternehmen von einer Einzelperson oder einer kleinen Personengruppe gegründet und schwach kapitalisiert worden. Sie stellen Arbeitskräfte für kurze Anstellungsdauern ein, zahlen Löhne und Sozialversicherungsbeiträge nur teilweise oder gar nicht und kommen ebenso wenig ihren Verpflichtungen gegenüber ihren gewöhnlichen Gläubigern nach. Zuweilen übertragen Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitglieder sogar Vermögenswerte der Gesellschaft während deren kurzer Existenzdauer bereits auf einen anderen Rechtsträger, den sie aufbauen oder kurz zuvor ins Handelsregister eingetragen haben. Dadurch berauben sie die Gesellschaften innert Kürze ihrer Substanz und treiben sie in den Konkurs. In der Folge werden die Gläubiger dieser Gesellschaften nicht entschädigt oder erhalten nur einen sehr bescheidenen Betrag zurück. Oft wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt. Die wenigen verfügbaren Werte werden zum Marktwert, sprich zu Tiefstpreisen, von den ehemaligen Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitgliedern oder von Personen aus deren familiärem Umfeld oder Freundeskreis aufgekauft und dienen, zu überhöhten Preisen eingesetzt, zur Kapitalisierung einer neuen juristischen Person. Auf der Strecke bleiben dabei insbesondere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Sozialversicherungen, die Steuerbehörden sowie die Kundinnen und Kunden. Dieses "Businessmodell" erlaubt zudem im Vergleich zu gesetzeskonform handelnden Unternehmen konkurrenzlos niedrige Preise und führt somit aus deren Sicht zu einem unlauteren Wettbewerb, der inakzeptabel ist.

Stellungnahme Der Bundesrat wurde mit der Überweisung der Motion Hess Hans 11.3925, "Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern", beauftragt, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Personen das Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Der Bundesrat hat am 22. April 2015 einen Vorentwurf samt Begleitbericht in die Vernehmlassung geschickt, in dem verschiedene Lösungsansätze diskutiert und Vorschläge gemacht worden sind. Unter anderem wurde auch die Möglichkeit der Einführung eines strafrechtlichen Berufsverbots diskutiert; ein solches wurde allerdings aus verschiedenen Gründen verworfen (Bericht S. 14f.).

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden diverse alternative Vorschläge zu denjenigen des Bundesrates vorgebracht. Der Bundesrat ist zurzeit daran, die Lösungsansätze des Vorentwurfes sowie diese alternativen Lösungsansätze vertieft zu prüfen und gestützt auf diese Überlegungen die Botschaft vorzubereiten. Auch das in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Verbot, sich unter bestimmten Umständen in einer bestimmten Funktion ins Handelsregister eintragen zu lassen, wird in diesem Rahmen nochmals geprüft werden. Die Verabschiedung der Botschaft ist für das erste Quartal 2018 vorgesehen.

Die betreffenden Arbeiten sind im Gang. Mit der vom Motionär vorgeschlagenen Möglichkeit, die Wiedereintragung in das Handelsregister zu verweigern, würde dem Ergebnis dieser Arbeiten vorgegriffen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.4081	n	Po. Barazzzone. Schutz vor gewalttätigem Extremismus und das Beispiel der gefährdeten jüdischen Einrichtungen			-	

Eingereichter Text Der Antisemitismus-Bericht der Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Eidgenössischen Departementes des Innern hat zu einer Diskussion über den Schutz gefährdeter Einrichtungen vor terroristischen Anschlägen geführt. Dabei stellt sich auch das Problem der föderalistischen Gewaltenteilung. Da der erwähnte Bericht zu einer gewissen Verwirrung geführt hat, wird der Bundesrat ersucht, einen Bericht über den Schutz vor gewalttätigem Extremismus und insbesondere der gefährdeten jüdischen Einrichtungen vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere auf die folgenden Punkte eingehen:

1. Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen unter besonderer Berücksichtigung des passiven Schutzes gefährdeter Einrichtungen.
2. Möglichkeiten des Bundes, die Kantone bei der Erfüllung ihrer Schutzfunktion in diesem Bereich zu unterstützen.
3. Verantwortung des Staates und der bedrohten Gruppen in diesem Bereich.

Begründung Der Schutz vor dem gewalttätigen Extremismus ist eine Kernaufgabe des Staates, die durch die Anschläge in europäischen Staaten an Aktualität gewonnen hat. Zielscheibe solcher Angriffe waren immer wieder jüdische Einrichtungen. Das verwundert nicht, da der Antisemitismus ein wichtiges Element des extremistischen islamistischen Diskurses ist.

1. Der Schutz vor dem gewalttätigen Extremismus umfasst einerseits nachrichtendienstliche und kriminalpolizeiliche Aktivitäten in der Verantwortung des Bundes und andererseits den passiven Schutz gefährdeter Einrichtungen, der primär in die Verantwortung der Kantone fällt. Ist die jetzige Aufgabenteilung sachlich noch angemessen? Welche rechtlichen Grundlagen sind vorhanden oder müssten neu geschaffen werden, um besonderen Bedrohungslagen gerecht zu werden?
2. Gemäss Bundesverfassung sind Bund und Kantone zu gegenseitigem Beistand verpflichtet (Art. 44). Der Bericht spricht davon, dass eine weiter gehende Schutzpflicht nur zum Tragen komme, wenn die Kompetenzen der Kantone nicht ausreichen würden. Gilt diese Schutzpflicht des Bundes nicht auch bei fehlenden Mitteln der Kantone? Welche Möglichkeiten hat der Bund, die Kantone zur Wahrnehmung ihrer Kompetenzen zu veranlassen?
3. Ist es wirklich die Meinung des Bundesrates, dass bedrohte Gruppen eine Stiftung gründen sollten, das heisst die Kosten selber tragen sollten, um ihre Sicherheit in ausreichendem Mass zu gewährleisten?

Stellungnahme Der Bundesrat erachtet einen Bericht in dem vom Postulanten geforderten Sinne nicht als notwendig. Die vom Postulanten aufgeworfenen Fragen werden im Bericht des Bundesrates vom 2. März 2012, den er in Erfüllung des Postulates Malama 10.3045, "Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen", den eidgenössischen Räten unterbreitete, ausführlich behandelt. Der Bericht untersucht, "welche Rechtssetzungs- und welche Rechtsanwendungskompetenzen die geltende Bundesverfassung dem Bund im Bereich der inneren Sicherheit einräumt". Damit befasst er sich mit der vom Postulanten in Ziffer 1 angesprochenen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Der Bericht zum Postulat Malama prüft auch, "inwiefern der Bund die Kantone dauerhaft oder vorübergehend bei deren Aufgaben zur Wahrung der inneren Sicherheit unterstützt und ob die verfassungsrechtliche Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit den heutigen Umständen und Herausforderungen genügt".

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass auch unter dem besonderen Blickwinkel der Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus kein Anlass besteht, an der geltenden Aufgabenteilung Anpassungen vorzunehmen. Nach Artikel 57 Absatz 2 der Bundesverfassung koordinieren der Bund und die Kantone ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit. Gestützt auf diese Verfassungsgrundlage ist der Bundesrat bestrebt, die bereits bestehende Koordination zu intensivieren. Der Bundesrat ist überdies nicht der Meinung, den Kantonen fehlten allenfalls die finanziellen Mittel zur Wahrnehmung ihrer polizeilichen Schutzaufgaben, wie das der Postulant in seinen Erläuterungen zu Ziffer 2 des Postulates andeutet. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit und der Schutz besonders gefährdeter Gemeinschaften und Personen muss ein prioritäres Anliegen aller Staatsebenen sein. Der Bericht zum Postulat Malama kommt denn auch zum Schluss, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten genügend Ressourcen einsetzen und in finanzieller und personeller Hinsicht sicherstellen müssen, dass "die sicherheitsrelevanten Aufgaben sach- und zeitgerecht wahrgenommen werden können". Der Postulant fragt schliesslich, unter Bezugnahme auf eine missverständliche Formulierung im Bericht der Fachstelle Rassismusbekämpfung vom 1. November 2016, ob der Bundesrat der Meinung sei, dass bedrohte Gruppen die Kosten für die Gewährleistung ihrer Sicherheit selber tragen sollten. Dies war keineswegs die Auffassung der Autoren des Berichtes und es ist selbstverständlich auch nicht die Auffassung des Bundesrates. Dies hat auch die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes anlässlich der Debatte des Ständerates vom 14. Dezember 2016 zum Postulat Jositsch 16.3650, "Schutz von Minderheiten vor terroristischen Angriffen", ausgeführt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.4106	n	Mo. Estermann. Schluss mit der Zeitumstellung!			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 2 des Zeitgesetzes ersatzlos zu streichen. Auf die Sommerzeit soll in Zukunft verzichtet werden.

Begründung	Obwohl die Sommerzeit in der Schweiz am 28. Mai 1978 mit 83,8 Prozent in einer Volksabstimmung mehr als deutlich verworfen wurde, hat sich der Bundesrat Europa angeschlossen und die Sommerzeit 1981 trotzdem eingeführt. Damit begann auch der Ärger mit der zweimaligen Zeitumstellung pro Jahr. Die gesundheitlichen Nachteile sind allgemein bekannt, und ich gehe nicht mehr auf diese ein. Der Nationalrat hat meine erste Motion 2012 zur Abschaffung der Sommerzeit abgelehnt. Warum stelle ich die gleiche Forderung nochmals? Die Situation hat sich stark verändert, und die Unzufriedenheit in der Bevölkerung über die Zeitumstellung wächst von Jahr zu Jahr: In Deutschland möchten sie 75 Prozent abschaffen, im Osten sogar deren 80 Prozent. Viele Länder verliessen bereits ihre bisherige Regelung, und mehrere streben nächstens eine Änderung an, wie z. B. Ungarn. Die zweimalige Umstellung während des Jahres macht den Menschen dabei am meisten zu schaffen. Einige Länder entschieden sich, die Sommerzeit beizubehalten, und stellen nicht mehr auf Winterzeit zurück. Es sind vorwiegend südliche Länder. Diese profitieren tatsächlich von den langen Abenden. In diesen Ländern ist der Tagesbeginn auch etwas verschoben. Dauerhafte Sommerzeit gilt jetzt z. B. für die ganze Türkei. Auch Ungarn, Mallorca und Ibiza möchten die Sommerzeit beibehalten und nicht mehr "umschalten". Im Norden dagegen ist man es sich gewöhnt, früher am Tag mit der Arbeit zu beginnen. Deshalb ist es für diese Länder ratsam, die Winterzeit, das heisst die "Normalzeit", zu bevorzugen, um die produktivste Zeit des Tages zu nutzen. Russland hat nach schlechten Erfahrungen die Sommerzeit definitiv abgeschafft und für immer Normalzeit (Winterzeit) eingeführt, genauso wie Ägypten. Spanien möchte ebenfalls in seine ursprüngliche Zeitzone wechseln. Island stellt die Uhren bereits seit 1968 nicht mehr um. In Zypern herrscht im südlichen Teil Normalzeit und im Norden Sommerzeit. Das Argument der "Zeitinsel Schweiz" ist in der heutigen globalisierten Welt nicht mehr stichhaltig. Die Menschen sind es sich gewohnt, bei Flugreisen regelmässig ihre Uhr umzustellen. Deshalb ist es jetzt an der Zeit, mit dem Unsinn der Zeitumstellung aufzuhören und den Volkswillen der damaligen Abstimmung zu respektieren!
Stellungnahme	In der Schweiz wurde die Sommerzeit eingeführt, um eine Zeitregelung zu erreichen, die mit derjenigen der uns umgebenden Länder übereinstimmt. Die Schweiz war in den Sommermonaten des Jahres 1980 zu einer "Zeitinsel" geworden, weil sie im Gegensatz zu den umgebenden und weiteren europäischen Staaten keine Sommerzeit eingeführt hatte. Dabei waren die Nachteile einer von den Nachbarstaaten abweichenden Zeitregelung klar zutage getreten. Sie bescherte der Schweizer Wirtschaft erhebliche Nachteile, insbesondere im Geschäftsverkehr (z. B. reduzierte Erreichbarkeiten, Einschränkungen bei Post- und Kurierdienstleistungen), im Transportwesen (z. B. mehrfache Anpassung der Fahrpläne), Tourismus und Kommunikation (z. B. regelmässige Missverständnisse bei Terminen). Um diese Nachteile und Zusatzkosten für die Schweizer Wirtschaft in Zukunft abwenden zu können, wurde auf Anfang 1981 die Sommerzeit eingeführt. Gegen das neue Zeitgesetz wurde kein Referendum ergriffen, auch eine im Jahr 1982 gestartete Volksinitiative zur Abschaffung der Sommerzeit erhielt nicht die notwendige Zahl von Unterschriften. Wenn die Schweiz ohne Rücksicht auf die Situation in den umgebenden Staaten die Sommerzeit abschaffte, würde sie unweigerlich wieder zu einer Zeitinsel. Die Nachbarstaaten gehören zu den wichtigsten Handelspartnern unseres Landes. Eine von ihnen abweichende Zeitregelung würde sich nicht nur bei gelegentlichen Flugreisen, sondern im tagtäglichen Austausch bemerkbar machen. Sie brächte für die Wirtschaft erhebliche, kostenintensive Nachteile mit sich. Zusätzlich kämen noch die nicht zu vernachlässigenden Kosten und Aufwände für eine Überprüfungs- und Umrüstungsaktion ähnlich dem sogenannten Jahr-2000-Problem hinzu, die einzig die Schweizer Wirtschaft und öffentliche Hand betreffen würden. In den Systemen vieler Steuerungen ist die Sommerzeit wie andere kalendarische Daten fest implementiert. Steuerungen, Steuerungssysteme und programmierte Anwendungen müssten somit darauf hin überprüft werden, ob sie auch nach einem Verzicht auf die Zeitumstellung noch zuverlässig funktionierten. Die Güterabwägung zwischen den Folgen der Zeitumstellung auf der einen und den Folgen, die eine Zeitinsel Schweiz mit sich bringen würde, auf der anderen Seite spricht immer noch für die Zeitumstellung. Wie schon in der Begründung zur Motion erwähnt, wurde eine Motion mit gleicher Stossrichtung (10.3674) vom Nationalrat am 10. September 2012 mit 145 zu 23 Stimmen abgelehnt. Die Situation hat sich seither in Bezug auf die für die Schweiz besonders zu beachtenden Gesichtspunkte nicht geändert. Der Bundesrat behält sich vor, im Falle der Annahme der Motion im Erstrat einen Abänderungsantrag im Zweirat zu stellen, welcher inhaltlich die Abschaffung der Zeitumstellung auf den Zeitpunkt, an dem die Mehrheit der die Schweiz umgebenden Länder die Zeitumstellung abschafft, festlegen und formal gesehen eine Aufhebung der Sommerzeitverordnung vom 24. September 1984 vorsehen würde (das Zeitgesetz ist auf den 1. Januar 2013 aufgehoben und in das Bundesgesetz über das Messwesen vom 17. Juni 2011 integriert worden).
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.